

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Bad Oeynhausen
für die Trägergemeinschaft
Untere Werre Bad Oeyhausen/ Löhne
Schwarzer Weg 6
32549 Bad Oeynhausen

Der Landrat
Umweltamt

Portastr.13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-33510
v.vogel@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Vogel

Zi-Nr.: 351 (Geb.A, 3.OG) Durchwahl: 807-23510

Datum: 08.12.2023

Mein Zeichen: 685300/01/14834 Vo

Ihr Schreiben vom: 06.09.2022

Naturnahe Umgestaltung der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1)
von Gew.stat. 4,1 (Flurstück Gem. Werste, Flur 10, Flurstück 46, in Höhe der Straße "Am Siel")
bis Gew.stat 5,7 (Flurstück Werste, Flur 11, Flurstück 146, in Höhe der "Jahnstraße")

Planfeststellungsbeschluss

Inhalt

I.	Planfeststellung:	2
II.	Rechtswirkung der Planfeststellung:	2
III.	Grundlagen der Planfeststellung:	3
IV.	Konzentrierte behördliche Entscheidungen	4
V.	Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)	4
VI.	Nachträgliche Nebenbestimmungen	14
VII.	Hinweise:	14
VIII.	Ausbaufrist:	16
IX.	Gebührenentscheidung:	16
X.	Entscheidungsgründe:	16
XI.	Prüfung der Umweltverträglichkeit:	19
XII.	Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange:	19
XIII.	Entscheidung über Einwendungen:	31
XIV.	Materiell-rechtliche Gesamtwürdigung:	32
XV.	Rechtsbehelfsbelehrung:	52
XVI.	Zustellungshinweis:	52

I.

Planfeststellung:

Aufgrund Ihres o.a. Antrages wird hiermit der Plan für die

Naturnahe Umgestaltung der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1)
von Gew.stat. 4,1 (Flurstück Gem. Werste, Flur 10, Flurstück 46, in Höhe der Straße "Am Siel")
bis Gew.stat 5,7 (Flurstück Werste, Flur 11, Flurstück 146, in Höhe der "Jahnstraße")

gemäß §§ 68 Abs.1 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 97 und 104 Landeswassergesetz (LWG), § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), dem Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und entsprechend den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) mit den in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

II.

Rechtswirkung der Planfeststellung:

1. Die Planfeststellung nach § 68 WHG umfasst den Ausbau, hier die naturnahe Umgestaltung der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1) von Gew.stat. 4,1 (Flurstück Gem. Werste, Flur 10, Flurstück 46, in Höhe der Straße "Am Siel") bis Gew.stat 5,7 (Flurstück Werste, Flur 11, Flurstück 146, in Höhe der "Jahnstraße")

2. Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG. NRW. i.V. m. § 70 WHG wird durch diese Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Die Planfeststellung schließt alle nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Planfeststellungen und andere behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Planfeststellung gilt auch für und gegen eventuelle Rechtsnachfolger der Antragstellerin. Der Übergang durch Rechtsnachfolge ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans ist die Enteignung zulässig, da der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient (Bestimmung nach § 71 WHG).

III.

Grundlagen der Planfeststellung:

Diese Entscheidung wird, sofern durch den Wortlaut dieses Planfeststellungsbeschlusses oder durch Grüneintragungen in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der beigefügten und mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen erteilt, bestehend aus:

- 1.1 Antrag der Stadt Bad Oeynhausen für die Trägergemeinschaft Untere Werre Bad Oeynhausen/ Löhne, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen vom 06.09.2022 mit 2 Ordnern Antragsunterlagen

Ordner 1
- 1.2 Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Queißer Gschwandtl GmbH, Karlsruhe vom 01.09.2022 mit entsprechenden Plänen, Schnitten und Tabellen
- 1.3 Hydrogeologisches Gutachten des hydrogeologischen Fachbüros Schmidt + Partner, Bielefeld vom Oktober 2017 mit entsprechenden Plänen, Schnitten und Grafiken
- 1.4 Wasserbautechnische Planung des Ingenieurbüros Wolfgang Klein, Warstein-Allagen vom August 2022 mit entsprechenden Plänen, Schnitten und Grafiken, insbesondere
*Übersichtskarte M 1: 5.000 und *Lageplan M 1:2000
*Längsschnitt Werre und *20 Profile Bestand+ Planung Werre
*Lageplandetailausschnitte, Längsschnitte und Profile zu Bestand+ Planung Mittelbach
*Detailpläne und Profile zu Bestand+ Planung Kokturkanal
*Längsschnitte und Profile zu Bestand+ Planung Voßsiekbach sowie
*weitere Detailpläne zu Regenwasserkanälen, Teichanlagen und zur Umflut am Turbinenhaus/ Kokturkanal
- 1.5 Hydraulische Berechnungen der Ingenieure für Wasser, Umwelt und Datenverarbeitung GmbH IWUD, Höxter vom Juni 2022 mit entsprechenden Plänen und Tabellen

Ordner 2

- 1.6 UVP-Bericht der Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB UIH Planungsbüro, Höxter vom August 2022 mit entsprechenden Plänen, Tabellen und Grafiken sowie den chemischen Analysen des Bodens im Uferbereich der Werre durch die GUUmbH , Braunschweig aus 2017
- 1.7 FFH Verträglichkeitsstudie des Büros für Umweltplanung, Gewässermanagement und Fischerei Dr. Andreas Hoffmann BUGeFi, Bielefeld vom August 2022 mit entsprechenden Plänen, Tabelle und Grafiken
- 1.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan der Landschaftsarchitekten Figura-Schackers Part-GmbB UIH Planungsbüro, Höxter vom August 2022 mit entsprechenden Plänen und Tabellen.
- 1.9 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Aktualisierung und Überarbeitung der Artenschutzprüfung aus September 2020) des Büros für Umweltplanung, Gewässermanagement und Fischerei Dr. Andreas Hoffmann BUGeFi, Bielefeld vom August 2022

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

IV.

Konzentrierte behördliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Zulassungen

- 1.1 Der denkmalgeschützte Kockturkanal wird nach Absenkung des Werrewasserspiegels nur noch unterstromig angebunden sein. Zukünftig soll er daher über ein Pumpwerk mit ausreichend Werrewasser versorgt werden.

Da die entsprechenden materiell-rechtlichen Voraussetzung vorliegen, wird mit diesem Beschluss gem. §§ 8-10 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die für den Erhalt des denkmalgeschützten Kockturkanals und seiner wasserrechtlich genehmigten Wasserentnahmen (v.a. Wasserversorgung Sielparkteiche) erforderliche Mindestwassermenge mittels Pumpe aus der Werre zu entnehmen und in den Kockturkanal einzuleiten.

- 1.2 Es werden im Rahmen des Gewässerausbaus auch einige Anlagen am Gewässer errichtet, insbesondere die Pumpstation am Kockturkanal, die Rahmenkanäle am Kockturkanal, am Mittelbach und am Voßsiekbach, die Brücke Kockturkanal und 3 Regenwasserentlastungen DN 800, DN 1200 und DN 1400.

Da die entsprechenden materiell-rechtlichen Voraussetzung vorliegen, werden mit diesem Beschluss gem. § 22 LWG i.V.m. §§ 36 und 78 WHG die wasserrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung der v.g. Anlagen in oder am Gewässer an den in den Planunterlagen bezeichneten Stellen erteilt.

2. Naturschutzrechtliche Zulassungen

- 2.1 Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet des Kreises Herford innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 3.2.1.1 Ravensberger Hügelland und im Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.2.19 Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen.

Auf dem Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke liegt das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L3 „Werreniederung“.

Da die entsprechenden materiell-rechtlichen Voraussetzung vorliegen, werden mit diesem Beschluss auch alle notwendigen Befreiungen von den Verboten der Landschaftspläne „Löhne/Kirchlengern“ (Kreis Herford) und „Bad Oeynhausen“ (Kreis Minden-Lübbecke) nach § 67 BNatSchG erteilt.

- 2.2 Da die entsprechenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird mit diesem Beschluss auch die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW für die Eingriffe in den geschützten Biotop des Altarms (BT-3718-422-9) erteilt.

V.

Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Verhütung von nachteiligen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Rechte anderer sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird dieser Beschluss gem. § 70 WHG i.V.m. § 13 WHG, §§ 4 u. 5 LG und § 14 OBG mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 1.1 Die Baumaßnahme ist nach den eingereichten und geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Anforderungen der „Blauen Richtlinie NRW“ und die aktuelle Erlasslage sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten bzw. zu beachten.
 - 1.2 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Entwurfsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit dem Vorhaben zusammenhängen, sind dem Kreis Minden-Lübbecke, untere Wasserbehörde –UWB-, unverzüglich mitzuteilen.
 - 1.3.1 Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind dem Kreis Minden-Lübbecke, UWB, zwei Wochen vorher anzuzeigen.
Hochwasserbedingte Unterbrechungen sind dem Kreis Minden-Lübbecke, UWB kurzfristig mitzuteilen.
 - 1.3.2 Der Baubeginn im abflusswirksamen Bereich darf erst nach Reduzierung der Basisabgabe des HRB Löhne erfolgen.
 - 1.3.3 Bei der Baudurchführung sind insbesondere die Laichzeiten des Steinbeißers (April- Juli) und der Groppe (März-April) zuzüglich Larval- und Entwicklungszeiten (4-6 Wochen) als FFH-Arten im FFH-Gebiet Werre-Else und der Barbe als Leitart zu berücksichtigen.
 - 1.3.4 Nach Beendigung der Ausbaumaßnahme ist die Bauabnahme zu beantragen.
 - 1.4 Die ausgebaute Gewässerstrecke ist spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahme auf Kosten der Antragstellerin durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in geeigneter Weise neu vermessen zu lassen.
Die Bauabschlussvermessung ist der Bezirksregierung Detmold ebenfalls als Shape-Datei zu übergeben.
 - 1.5.1 Die Eigentümer/Nutzungsberechtigten betroffener Grundstücke sind über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.
 - 1.5.2 Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Fischereigenossenschaft und der Fischereiausübungsberechtigte zu beteiligen. Die Baustrecke ist ggf. elektrisch abzufischen und die Fische sind in andere Gewässerabschnitte umzusetzen. Dabei dürfen referenzferne Arten und Neozoen nicht zurückgesetzt werden. Für die E-Befischung ist eine Genehmigung bei der unteren Fischereibehörde einzuholen.
 - 1.5.3 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die jeweils betroffenen Ver- und Entsorger über den Beginn der Arbeiten zu unterrichten, damit erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Aktuelle Leitungsauskünfte sind einzuholen.
Die für die Sicherung und/oder Verlegung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen anfallenden Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen, sofern die Sicherung und/ oder Verlegung der Anlagen ausschließlich aufgrund des Gewässerausbaus erforderlich ist und nicht eine abweichende Kostenregelung getroffen wurde.

Die Verpflichtung zur Kostentragung besteht nicht für ungenehmigte/illegal bestehende Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften materiell unzulässig sind.

- 1.5.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten frei sind.
Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen.
- 1.6 Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Kreis Minden-Lübbecke, untere Wasserbehörde und der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 die Bestandspläne und, soweit vorhanden, die hydraulisch relevanten Bestandsdaten (Hydraulikmodell mit Ergebnissen, Profilgeometrien, Abmessungen und Höhen neuer Bauwerke, neue Gewässerachse) sowie die Fotodokumentation der Maßnahme in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen. Das Hydraulikmodell soll möglichst keine Skripte (Lua) oder sonstige Zusatzmodule enthalten. Gebäude sind nicht auszuschneiden, sondern zu vermaschen und mit einer separaten Rauheit zu belegen.
- 1.7 Überschüssiger Aushubboden ist restlos aus dem Bereich des Gewässers zu entfernen. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.8 Der landeskulturelle Zustand der angrenzenden Flächen, deren Binnenvorflut und deren Abflussverhalten bzw. Abflussvermögen nach Hochwasser darf durch die geplanten Maßnahmen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Grundwasserstände dürfen nicht nachhaltig über das beantragte Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Ggf. vorhandene Dränungen, die bei der Baumaßnahme freigelegt werden, sind ordnungsgemäß abzufangen und auf Kosten des Ausbauträgers neu anzuschließen bzw. neu zu verlegen.
- 1.9 Bei der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW, Abschnitt XI, zu beachten.
- 1.10 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich dem Amt für Bodendenkmalpflege, 33613 Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstelle in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 1.11 Die Ausführungsplanung ist dem Kreis Minden-Lübbecke, UWB rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
Die Bezirksregierung Detmold ist mit Blick auf die geplante Inanspruchnahme von Fördermitteln eng und rechtzeitig einzubinden.
2. Wasserwirtschaftliche Belange – allgemein -
 - 2.1 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn einen für die Durchführung der Baumaßnahmen verantwortlichen Bauleiter sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen. Er ist dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke schriftlich zu benennen.

Der Bauleiter ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Baumaßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

- 2.2 Während der Bauarbeiten ist die Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe zu vermeiden. Eingebraachte Spundwände und Baustoffe müssen für den Einbau ins Grundwasser zugelassen sein.
- 2.3 Es dürfen nur technisch einwandfreie Baumaschinen verwendet werden, da die Baumaßnahme sowohl im grundwassersensiblen Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen, als auch im Überschwemmungsgebiet der Werre durchgeführt wird.
- 2.4 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen wird.

Es sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um evtl. auslaufende wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraft- und Betriebsstoffe) schadlos aufzufangen.
Ein geeignetes Bindemittel ist auf der Baustelle ständig bereit zu halten.

Die bauausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle eingesetzten Bauarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass das Bauvorhaben in einem Heilquellenschutzgebiet durchgeführt wird und dass deshalb ein besonderer Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

- 2.5 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen und alle Schadensfälle oder anderen Vorkommnissen, die eine Beeinflussung des Grundwassers bzw. eines oberirdischen Gewässers besorgen lassen, sind dem Kreis Minden-Lübbecke, UWB, unverzüglich zu melden.
- 2.6 Hinsichtlich möglicher langfristiger Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Grundwasser ist die entsprechende Beweissicherung /das Grundwassermonitoring weiter durchzuführen. Die Ergebnisse sind den jeweiligen zuständigen unteren Wasserbehörden der Kreise Herford und Minden-Lübbecke unaufgefordert vorzulegen.
- 2.7 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn einen Hochwasserbeauftragter zu bestellen. Er ist dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke schriftlich zu benennen.
Der Hochwasserbeauftragte hat sich eigenverantwortlich – mindestens 1 x täglich - über den Zustand der Werre zu informieren. Die dokumentierten Ergebnisse sind dem Kreis Minden-Lübbecke, UWB, zeitnah vorzulegen.
Der Hochwasserschutzbeauftragte oder ein anderer schriftlich benannter Beauftragter aus dem Bereich der Bauleitung, hat sicherzustellen, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, die zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter, insbesondere bei Hochwasser, notwendig sind.
- 2.8 Vor Baubeginn ist ein Alarmplan für den Hochwasserfall- mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc.- zu erstellen.

Über eine Hochwassergefahr hat sich die Vorhabensträgerin bzw. ihr Hochwasserbeauftragter stets eigenständig zu informieren.

Bei drohendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen (Baumaschinen, etc.).

Anlagenteile der Baustelleneinrichtung, die im Hochwasserfall nicht geräumt werden können, sind auftriebs-, zumindest aber abtriebssicher zu errichten.

- 2.9 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes eintritt (keine Abschwemmung von Baumaterialien, keine querdammartigen Ablagerungen von Bodenaushub, Baumaterialien o.ä.).

Baustelleneinrichtung und Baustofflager sind möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Einrichtung der Baustelle im Überschwemmungsgebiet auf die besonderen Erfordernisse des Überschwemmungsgebietes abzustimmen.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

- 2.10 Die Betankung von Baumaschinen/ Baufahrzeugen, sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe sollte möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll Betanken und Lagern nur auf befestigten Flächen erfolgen.
- 2.11 Sämtliche Bauteile des Vorhabens (Schächte, Rohrleitungen, etc.) sind auftriebssicher auszuführen. Die Auftriebssicherheit muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 2.12 Die durch die Baumaßnahme betroffenen Gewässer (Mittelbach, Voßsiekbach) sind in offener Bauweise an die Werre anzubinden (s.a. Nebenbestimmung 5.4).
- 2.13 Die neu zu errichtenden Durchlässe sind entsprechend der „Blauen Richtlinie NRW“ zu errichten und mit beidseitigen Bermen auszustatten (Höhe mind. 10 cm oberhalb Mittelwasserspiegel), die ober- und unterhalb der Durchlässe an die Gewässerböschungen anzubinden sind.
- 2.14 Bezüglich der Hochwasserschutzanlagen ist zu beachten, dass insbesondere dort der Einbau schlafender Sicherungen zu prüfen ist, wo das Gewässer näher an den Deichfuß heranrückt (z. B. nördliches Ufer bei Station 4+278). Bei einem eventuellen Abtrag des Deiches zum Sielpark auf HQ20-Niveau ist zu berücksichtigen, dass planmäßig überströmbare Deichabschnitte besonderen Anforderungen unterliegen (s. DIN 19712 und DWA-Merkblatt M 507).
- 2.15 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass während der Bauphase eine signifikante Verschlechterung der Abflussverhältnisse ausgeschlossen wird. Plötzlich auftretende Hochwässer sind für den Baubetrieb und den Bauablauf präventiv einzukalkulieren.
- 2.16 Das Volumen der Ab- und Auftragsmaßnahmen und des Retentionsraumverlustes im Vorland bei den Baumaßnahmen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen. In der Dokumentation ist auch aufzuzeigen, dass es zu keinen relevanten Abweichungen bei den Gestaltungsmaßnahmen im Vergleich zur Planung kommt, die der Hydraulik zugrunde liegt.

3. Kokturkanal Pumpstation
 - 3.1 Für die notwendigen Wasserentnahmen für den Kurpark, die Sielparkteiche und den Kokturkanal ist mittelfristig ein wasserwirtschaftliches Konzept zu erstellen und mit dem Kreis Minden-Lübbecke, UWB, abzustimmen.
 - 3.2 Da der denkmalgeschützte Kokturkanal nach Absenkung des Werrewasserspiegels zukünftig nur noch unterstromig angebunden wird, soll über ein Pumpwerk eine Mindestwassermenge aus der Werre zugeführt werden.
Obwohl durch die geringe Wassermenge keine Lockströmung ausgelöst werden sollte und somit kein bedeutsamer Sackasseneffekt fehlgeleiteter Laichwanderungen entsteht, sind Gitterstäbe oder Lochbleche mit max. 15 mm Gitterabstand bzw. Lochdurchmesser anzubringen und Anströmgeschwindigkeiten größer 0,5 m/s auszuschließen, um eine Gefährdung der Fische durch die Pumpeinrichtung sicher auszuschließen (§ 13 LFischVO).
4. Radwege
 - 4.1 Der Radweg soll eine Mindestbreite von 3,00 m nicht unterschreiten.
Er ist mit einer Asphaltdecke zu versehen und so zu erstellen, dass notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Befahrbarkeit mit Unterhaltungsfahrzeugen und die Reinigung nach Hochwasserereignissen möglich sind.
Das Niederschlagswasser der Radwege ist möglichst breitflächig in den Böschungsbereichen zu versickern.
 - 4.2 Für Amphibien und Kleintiere sind Unterquerungen und beidseitig ein Leitsystem entlang des Radweges vorzusehen. Das Leitsystem ist mit den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Herford und Minden-Lübbecke abzustimmen.
 - 4.3 Die Radwegebeschilderung ist zu erneuern.
5. Raue Sohlgleiten (Raue Sohlgleite am Sielwehr, temporäre raue Sohlgleite am Werreknie)
 - 5.1 Zur Qualitätssicherung ist bei der Planung und Ausführung der Sohlgleiten ein unabhängiger Sachverständiger hinzuzuziehen.
 - 5.2 Die temporäre Raue Gleite am Werreknie, die nur zur Haltung des Wasserstands während des 1. Umsetzungsschrittes erforderlich ist, muss wie die Sohlgleite am Sielwehr nach den Regelwerken fischdurchgängig gestaltet werden, sofern sich der 2. Umsetzungsschritt nicht zeitnah anschließt.
 - 5.3 Beide Sohlgleiten sind in ihrer Durchgängigkeit für schwimmschwache Fischarten (Fische bis 30 cm Körperlänge) zu optimieren.
Dazu ist die Sohle der Gleiten in den ufernahen Bereichen mit einer möglichst großen Rauigkeit auszubilden und die Riegel sind mit zusätzlichen, kleineren Nebenschlitzen und Spalten zu versehen.
 - 5.4 Die Mündungsbereiche der oberhalb der geplanten Sohlgleite in die Werre einmündenden Nebengewässer sind fischdurchgängig zu gestalten.

6. Ökologie und Landschaftspflege

6.1 Die Durchführung des Vorhabens bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Maßnahme ist auch fischereibiologisch zu begleiten.

Die ökologische Baubegleitung ist daher durch Personen mit Qualifikation in folgenden Fachgebieten zu leisten:

- Landschaftsökologie
- Tierökologie, speziell zu den Artengruppen Vögel, Säugetiere (insbesondere Fledermäuse, Biber, Fischotter), Amphibien, Fische und Rundmäuler.

6.2 Die ökologische Baubegleitung hat die Beachtung und Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen, anzuleiten, ggf. auszuführen (Elektrobefischung, Kontrollen u. Schutzmaßnahmen hinsichtl. Vogel- u. Fledermausbesatz) und zu protokollieren. „Überwachen und Anleiten“ bezieht sich hier auch auf die Herstellung der Bauwerke. Die ökologische Baubegleitung hat mindestens einen Baustellentermin pro Woche durchzuführen, je nach Baufortschritt auch häufiger. Die Protokolle sind den unteren Naturschutzbehörden der Kreise nach jedem Baustellentermin zuzusenden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung, an der die ökologische Baubegleitung mitwirken muss, sind die Details des Arbeitsprogramms mit den unteren Naturschutzbehörden einvernehmlich abzustimmen.

6.3 Die vor Beginn der Erdarbeiten erforderlichen Gehölzbeseitigungen unterliegen auch der ökologischen Baubegleitung (Schutz des Fledermausbestandes).

6.4.1 Für das Vorhabengebiet ist zur Schlussabnahme ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der die Entwicklungsziele definiert und die zur Zielerreichung und –erhaltung notwendigen Maßnahmen detailliert aufführt.

Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit den jeweils betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Kreise abzustimmen.

6.4.2 Die Ansiedlung von Neophyten (Drüsiges Springkraut, Topinambur, Knöterich oder Herkulesstaude etc.) ist insbesondere bei der Herstellungs- und Entwicklungspflege im Uferbereich zu unterbinden (s.a. § 40a BNatSchG).

6.5 Zum langfristigen Schutz und Erhalt der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erfolgskontrolle ist ein Monitoring durchzuführen. Der genaue Umfang und die Dauer sind mit der Planfeststellungsbehörde, der Bezirksregierung Detmold und dem LANUV abzustimmen. Der Istzustand vor Beginn der Baumaßnahme ist ebenfalls zu dokumentieren. Die Berichte sind der Planfeststellungsbehörde und der Bezirksregierung Detmold am Ende des jeweiligen Untersuchungsjahres vorzulegen.

Beginnend mit dem ersten Jahr bis einschließlich zum zehnten Jahr nach Schlussabnahme des Vorhabens ist ein Entwicklungsmonitoring durchzuführen.

Dabei sind die vorkommenden Tierartengruppen Fische und Rundmäuler (erstes, drittes, sechstes, zehntes Jahr), Makrozoobenthos (erstes, fünftes, zehntes Jahr) und Vögel (Brutvögel erstes, zweites, viertes, siebtes, zehntes Jahr) und die Biotoptypen/Strukturen (erstes, zweites, viertes, siebtes, zehntes Jahr) zu erfassen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets sowie die anzuwendenden Untersuchungsmethoden sind – mindestens mit der Planfeststellungsbehörde und den beiden unteren Naturschutzbehörden der Kreise - einvernehmlich abzustimmen.

Vor Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bestand zu erheben, soweit er in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht dargestellt ist.

Über jede Erfassung ist ein den unteren Naturschutzbehörden vorzulegender Bericht zu verfassen.

- 6.6 Aus dem Monitoring kann sich ein Veränderungsbedarf für den Pflege- und Entwicklungsplan und die darauf basierenden Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen ergeben. Darüber ist dann in einem von der Antragstellerin zu organisierenden Gespräch zu beraten. Der Teilnehmerkreis ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
- 6.7 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan – LBP - aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Gliederungspunkt 7.1 des LBP) und die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Gliederungspunkt 7.2 des LBP) sind unbedingt zu beachten/umzusetzen; angegebene Ausschlusszeiträume bzw. Durchführungszeiträume sind verbindlich.
7. Bodenmanagement
- 7.1 Alle Eingriffe in den Boden müssen gutachterlich durch eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 begleitet und dokumentiert werden, die erforderliche Bodenanalysen durchführt sowie Bodenarbeiten für entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die Bodeneingriffe fachkundig begleitet, um die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu vermindern. Das Ergebnis der gutachterlichen Begleitung ist den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden der Kreise Herford und Minden-Lübbecke unaufgefordert vorzulegen. Die gutachterliche Begleitung ist von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen.
- 7.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit den unteren Bodenschutzbehörden der Kreise ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept gemäß DIN 19639 für die bodenkundliche Baubegleitung zu erstellen, das den unteren Bodenschutzbehörden der Kreise vorzulegen ist. Es sind hier auch Untersuchungen der physikalischen Bodeneigenschaften am Standort durchzuführen.
- 7.3 Im Hinblick auf die fachgerechte Verwertung / Entsorgung anfallender Böden ist der der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vorgelegte Bericht von Dr. Kerth + Lampe, Detmold (Sachverständigenbüro nach § 18 BBodSchG) vom 25.04.2023 „Naturnahe Umgestaltung der Werre in Bad Oeynhausen Fluss-km 4,4 – 5,7 – Bodenuntersuchungen; Projekt: 23-0053“ bei der Umsetzung der Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens während und nach den Bauarbeiten aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Stadt Bad Oeynhausen (UIH Planungsbüro, August 2022) sind bei der Umsetzung des Vorhabens anzuwenden.

Insgesamt sind vor allem folgende Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Ausführung zu berücksichtigen:

- Antrag nach § 68 WHG, Kapitel 9.1 Bodenmanagement, S. 110 (erste Untersuchungen zum Thema Bodenmanagement wurden bereits durchgeführt)
- Bericht Dr. Kerth + Lampe, Projekt-Nr.: 23-0053 vom 25.04.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfung, Kapitel 5.3, S. 112 -114; Kapitel 7, S. 140, Tab. 32
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 6.1.2, S. 39 – 40; Kapitel 7.1.S. 48, 53-54

- 7.4 Werden bei Erdarbeiten, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, auffällige Gerüche oder Verfärbungen des Bodens oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die jeweils zuständige untere Bodenschutzbehörde des umgehend hierüber zu informieren.
- 7.6 Bei humosen Ober- und Unterböden mit erhöhtem TOC-Gehalt und kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Einzelfallregelung hinsichtlich der Verwertung getroffen werden.

Für die Verwertung und Entsorgung von ausgekoffertem Bodenmaterial und Baggergut sowie die Auffüllung des Geländes mit Materialien gelten ab dem 1. August 2023 die Vorschriften der Mantelverordnung (BBodSchV n. F., EBV, DepV), sofern keine landesrechtlichen Regelungen Vorrang haben. Es gelten die entsprechenden Übergangsregelungen der einzelnen Verordnungen.

- 7.7 Bei der weiteren Planung und der Ausschreibung ist auf Basis der Erkenntnisse der Bodenuntersuchungen ein kostensparendes Bodenmanagement zu entwickeln. Dieses umfasst eine sorgfältige Abfall- und Bodenseparierung je nach Belastungsgrad und eine möglichst nahe und wirtschaftliche Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung des Aushubbodens, da hier erfahrungsgemäß ein hohes Einsparpotential gegeben ist.
Bereits im Vorfeld der Ausschreibung sind für gering- oder unbelastete Chargen nahegelegene und wirtschaftliche Unterbringungsmöglichkeiten für den Boden zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren (z. B. zur Abdeckung nahegelegener Altablagerungen, Einsatz in geeigneten Baumaßnahmen, nahegelegene Geländeprofilierungen etc.).
- 7.8 Bei der Beauftragung von Untersuchungen und Bewertungen zur Bodenqualität ist von der beauftragten Untersuchungsstelle (Labor) oder dem Sachverständigen vor Auftragserteilung der Qualifikationsnachweis gemäß § 18 BBodSchG / § 17 LbodSchG und der Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltIVO NRW) zu verlangen.
8. Denkmalschutz
- 8.1 Im Hinblick auf die Umgestaltungsmaßnahmen der Werre und in Vorbereitung zukünftiger Instandsetzungsmaßnahmen am Kokturkanal ist der derzeitige Bestand des Kanalbauwerks zu erfassen, um den Erkenntnisgewinn über das Denkmal zu steigern.

Dazu ist eine methodische Bestandsaufnahme zur materiellen und zeitlichen Entstehung, beginnend mit einer archivalischen Recherche und ergänzt durch Material-, Schadens- und

Bauphasenkartierungen zu erarbeiten und mit der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL-DLBW) abzustimmen.

- 8.2 Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o.ä.) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausen oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
9. Bauwerke der Ortsentwässerung
 - 9.1 Bauwerke der Ortsentwässerung sind entsprechend den Empfehlungen und Hinweisen der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu erstellen.
 - 9.2 Die nördlich in die Werre einmündenden Regenwasserkanäle (DN 800 und 1200) sowie der südlich einmündende Regenwasserkanal DN 1400 sind über offene Mulde an das Unterwasser anzuschließen.
10. Forst
 - 10.1 Im Zuge der weiteren Planungen ist eine Waldflächenbilanz mit ökologischer Bewertung zu erstellen.
 - 10.2 Bei der Waldumwandlung im Rahmen des Gewässerausbaus ist darauf zu achten, dass die Waldflächenbilanz nicht negativ ist und die geplanten zukünftigen Waldbiotope ökologisch gleich- oder höherwertig sind.
11. Wassersport (Kanu)
 - 11.1 Die technischen Ausführungen der Ein- und Ausstiegsstellen, Umtrageeinrichtungen, Beschilderung usw. sind im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Kanuverband NRW e.V. (Jürgen Förster, Kanubezirk 10) abzustimmen.
 - 11.2 Sofern bauzeitliche Hindernisse in der Werre nicht erkennbar sind, ist eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen.

Es sollten für Notfälle möglichst Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge realisiert werden.
 - 11.3 Auswirkungen auf das Bootshaus des KV Oeynhausen sind im Zuge der Ausführungsplanung konkret zu benennen.
12. Kampfmittelerkundung
 - 12.1 Eine Kampfmittelerkundung (Luftbilddauswertung) ist rechtzeitig vor der Ausschreibung durchzuführen.

VI.

Nachträgliche Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 70 WHG i.V.m. § 13 WHG, insbesondere zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie zur Verhütung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VII.

Hinweise:

1. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 75 Abs. 2 VwVfG NRW). Die Entscheidung darüber bleibt einem späteren Verfahren vorbehalten. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 VwVfG NRW).

- 2.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Zustimmung Dritter, deren Rechte durch das Vorhaben berührt werden, ist, soweit nicht bereits geschehen, einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung nicht das Recht begründet, fremde Grundstücke für den Ausbau in Anspruch zu nehmen.

Der Ausbauträger hat daher vor Durchführung der Maßnahme für einen ausreichenden Grunderwerb zu sorgen.

- 2.2 Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger das Betreten und vorübergehende Benutzen ihrer Grundstücke durch die Vorhabensträgerin oder ihre Beauftragten nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der zuständigen Behörde gem. § 97 LWG zu dulden.

3. Da der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, wird hiermit gem. § 71 WHG bestimmt, dass für Durchführung des Gewässerausbaus die Enteignung zulässig ist. Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist nur zulässig, soweit sie zur Durchführung des festgestellten Plans notwendig ist. § 101 LWG ist einschlägig.

Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde – hier Bezirksregierung Detmold - bindend.

- 4.1 Das Vorhaben ist so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit von Menschen, nicht gefährdet wird.

Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und insbesondere auch die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- 4.2 Die Vorhabensträgerin haftet für alle durch das Vorhaben entstandenen Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Änderungen der Bauausführung des Vorhabens, die eine wesentliche Änderung von dem genehmigten Entwurf darstellen, bedürfen stets einer Zulassung durch die Zulassungsbehörde (siehe auch Abs. V Ziff. 1.2).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig von dem festgestellten Plan abweicht, handelt ordnungswidrig, da er einen Ausbau ohne einen festgestellten Plan vornimmt (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG). Nach § 103 Abs. 2 WHG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

6. Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen oder Nebenbestimmungen noch Entwurfsänderungen oder Ergänzungen ergeben, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn gesondert darzustellen und der Planfeststellungsbehörde zur Überprüfung vorzulegen.

7. Die Überwachung der Gewässer sonstiger Ordnung und der Gewässerbenutzungen an diesen Gewässern obliegt gemäß § 100 WHG in Verbindung mit der ZustVU der Planfeststellungsbehörde als unterer Wasserbehörde.

Gem. § 101 WHG ist die Vorhabensträgerin verpflichtet, der Wasserbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit Zutritt zu gestatten und behördliche Überwachungen der Ausbaumaßnahme zu dulden.

Die Wasserbehörde ist berechtigt, an Ort und Stelle Kontrollen und Untersuchungen vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt gem. § 96 LWG die Vorhabensträgerin, sofern durch diese Maßnahmen Verstöße gegen die Wassergesetze oder Abweichungen von den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nachgewiesen werden.

8. Zur Wahrung der Prüfungsbefugnis sind der Planfeststellungsbeschluss und sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängenden Unterlagen zur Einsichtnahme sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

9. Durch die hiermit planfestgestellte Maßnahme wird das tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Werre bei einem hundertjährigen Ereignis verändert. Nach Abschluss der Maßnahme sollte die Bezirksregierung das Überschwemmungsgebiet - anhand der Ergebnisse der maßnahmenbezogenen Berechnungen - neu festsetzen.

10. Der im LBP ermittelte Kompensationsüberschuss kann nur durch ein separates Verfahren gegenüber den unteren Naturschutzbehörden des Kreises Minden-Lübbecke und Herford anerkannt, zugeordnet und ggf. als Ökokonto geführt werden.

11. Mit Blick auf die mit der Sielwehrrabsenkung einhergehende Grundwasserabsenkung ist zu empfehlen, dass vor Umsetzung der Maßnahmen – zumindest bei den Bauwerken, die im größeren Absenkungsbereich liegen oder die bereits vorgeschädigt sind - entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen (z.B. durch geeignetes Setzen von Gipsmarken) durchgeführt werden (s.a. Hinweis 4.2).

VIII.

Ausbaufrist:

Mit dem Gewässerausbau ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen, da der Planfeststellungsbeschluss sonst gem. § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft tritt.

Die Bauausführung ist innerhalb 5 Jahren ab Beginn der Maßnahme zu vollenden.

IX.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht gem. § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen GebG NRW gebührenfrei.

Werden im Zusammenhang mit diesem Planfeststellungsverfahren Auslagen nach § 10 GebG NRW notwendig, sind diese von der Vorhabensträgerin zu tragen.

X.

Entscheidungsgründe:

Anlass und Beschreibung des Vorhabens:

Der mit diesem Beschluss festgestellte Ausbau dient insbesondere der ökologischen Verbesserung der Gewässerstruktur. Gleichzeitig wird auch die Hochwassersicherheit erhöht.

Das Sielwehr (Flusskilometer 4,76) wird zurückgebaut und durch eine insgesamt 360 Meter lange, organismendurchgängige raue Sohlgleite ersetzt. Die Sohlgleite soll als Raugerinne mit Beckenstruktur im Unterwasser des heutigen Wehrstandortes ausgebildet werden. Der zu überwindende Höhenunterschied der Gewässersohle beträgt etwa 3,0 m.

Oberhalb der Gleite wird der Wasserstand gegenüber dem heutigen Stauziel um 0,8 Meter abgesenkt. Parallel dazu soll die Werre seitlich bis auf naturraumtypische Größe verbreitert werden, sodass sich der Zielzustand der Naturwerre entwickeln kann. Die Herstellung des geplanten Sohlverlaufes bzw. -gefälles erfolgt, indem der tiefe Sohlbereich der Werre bis auf das geplante Sohlniveau mit Material aus der seitlichen Gewässerverbreiterung verfüllt wird. Die Sohlanhebung beträgt im Mittel ca. 1,40 m.

Zur Realisierung eines guten oder sehr guten Zustands der Werre einschließlich ihrer Aue wird eine Flutrinne / Sekundäraue in dem zur Verfügung stehenden Korridor südlich des Flussbettes von etwa Flusskilometer 4,8 bis 5,6 angelegt. Durch deren Anlage kann in den tieferliegenden Bereichen eine naturraumtypische Überflutungsdynamik erreicht werden. Die Vertiefung soll als Initial für gewässerökologische Entwicklungsprozesse dienen. Gewässer und Aue sind auf diese Weise zukünftig deutlich besser miteinander verzahnt. Der bestehende Altarm, der im Bestand nur mit einer Rohrleitung bei Flusskilometer 5,07 mit der Werre verbunden ist, soll dauerhaft mit der Werre verbunden werden.

Im Jahresverlauf stellen sich naturgemäß abflussabhängig unterschiedlich Fließverhältnisse ein, wodurch das neue Gewässerprofil leichte Umgestaltungen erfahren wird. Sohl- und Böschungsbereich zwischen Flusskilometer 4,8 bis 5,5 werden später durch vielfältige, sich stetig verändernde Sohlstrukturen mit Schlamm-/Kiesbänken, Kolken und Rinnen geprägt sein. Unterstützt werden diese Entwicklungen durch den Einbau von Totholzelementen.

Von etwa Flusskilometer 5,5 bis 5,8 wird zur Verbesserung des Hochwasserabflusses auf den südlich gelegenen Flurstücken eine weitere Flutrinne angeordnet.

Im Abschnitt zwischen Flusskilometer 5,6 und 5,7 wird eine temporäre Sohlgleite errichtet, die im Zuge des in den nachfolgenden Jahren vorgesehenen 2. Umsetzungsschrittes von Flusskilometer 5,7 bis 9,0 wieder zurückgebaut werden soll. Ohne diese zweite Sohlgleite würden die Wasserspiegellagen und damit auch die Grundwasserstände an der Werre bis zum Innenstadtbereich von Löhne unter das für den Endzustand geplante Niveau fallen. Sie ist daher zunächst zur Vermeidung negativer Folgen einer Grundwasserabsenkung auf Bauwerke und Natur unbedingt erforderlich und kann entfernt werden, wenn die Gewässersohle der Werre auch im Abschnitt des zweiten Umsetzungsschritts bis nach Löhne angehoben wird.

Verfahren:

Die Stadt Bad Oeynhausen hat am 06.09.2022 für die Trägergemeinschaft Untere Werre Bad Oeyhausen/ Löhne, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen die naturnahe Umgestaltung der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1) von Gew.stat. 4,1 (Flurstück Gem. Werste, Flur 10, Flurstück 46, in Höhe der Straße "Am Siel") bis Gew.stat 5,7 (Flurstück Werste, Flur 11, Flurstück 146, in Höhe der "Jahnstraße") beantragt.

Im Interesse und auf Wunsch der Vorhabensträgerin wurde ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG durchgeführt.

In diesem Verfahren war zu prüfen, ob dem beantragten Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange oder berechnigte private Interessen entgegenstehen. Soweit keine rechtlich zwingenden Hinderungsgründe entgegenstehen, sind im Rahmen des Verfahrens betroffene Belange untereinander abzuwägen.

Nach Eingang des Antrags am 06.09.2022 und anschließender Plausibilitätsprüfung haben alle Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich von dem geplanten Vorhaben berührt werden könnte, sowie die anerkannten Naturschutzverbände und die privat Betroffenen - Träger öffentlicher und privater Belange per Email vom 22.12.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen - mit Verweis auf die Unterlagen auf der Homepage (Databox).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Stadt Bad Oeynhausen die Auslegung der Planunterlagen im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke zunächst am 02.02.2023 veröffentlicht. Um eine parallele Auslegung mit der Stadt Löhne zu gewährleisten, fand aber dann noch eine erneute Veröffentlichung der Auslegung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vom 16.03.2023 statt. Die Planunterlagen wurden bereits ab 06.02.2023, parallel mit Löhne aber dann vom 17.03. bis 17.04 im Rathaus II der Stadt Bad Oeynhausen ausgelegt.

Die Stadt Löhne hat die Auslegung der Planunterlagen im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford zunächst am 15.02.2023 veröffentlicht. Um eine parallele Auslegung mit der Stadt Bad Oeynhausen zu gewährleisten, fand aber dann noch eine erneute Veröffentlichung der Auslegung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford vom 15.03.2023 statt. Die Planunterlagen wurden bereits ab dem 23.02.2023, parallel mit der Stadt Bad Oeynhausen vom 17.03. bis 17.04 im Foyer des Rathauses der Stadt Löhne ausgelegt.

In den vg. Bekanntmachungen gem. § 70 WHG und § 73 Abs. 5 VwVfG NRW wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Es wurde darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind und dass zur Erörterung etwaiger Einwendungen ein Erörterungstermin geplant wird.

Außerdem waren (und sind bis zum Erörterungstermin) alle Planunterlagen über eine Databox auf der Homepage des Kreises einsehbar.

Zudem wurde das Vorhaben in der UVP Datenbank des Landes veröffentlicht (§ 20 UVPG).

Innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 3 u. 4 VwVfG NRW – letztere ging bis zum 17.05.2023 – wurde bei der Stadt Bad Oeynhausen lediglich 1 Einwendung erhoben. Bei der Stadt Löhne wurde keine Einwendung erhoben. Beim Kreis ist lediglich die gleiche Einwendung wie bei der Stadt Bad Oeynhausen eingegangen.

Die Bekanntmachung des anschließend durchgeführten Erörterungstermins erfolgte gesetzeskonform eine Woche vor dem Termin im Amtlichen Kreisblatt Nr. 16 vom 09.06.2023 per Sonderausgabe. Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange – TÖBe - wurden per Email vom 06.06.2023 schriftlich eingeladen. Der Einwender wurde ebenfalls per Post schriftlich eingeladen.

Der Erörterungstermin fand am Dienstag, den 20. Juni 2023 von 14 bis 15 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses I der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen statt.

Die anwesenden Vertreter der Träger öffentlicher Belange fassten ihre schriftlich eingereichten Stellungnahmen noch einmal zusammen, auch der Einwender wiederholte im Termin noch einmal seine Befürchtungen. Alle Vortragenden bestätigten, dass Ihre jeweiligen Anregungen und Bedenken im Termin ausreichend gewürdigt wurde.

Die Niederschrift vom 02. August 2023 über den Erörterungstermin wurde mit gleichem Datum allen Beteiligten per Email übersandt.

XI.

Prüfung der Umweltverträglichkeit:

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen Gewässerausbaumaßnahmen, die über das Maß kleinräumiger naturnaher Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, hinausgehen, der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 3 c UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen überschlägig zu prüfen.

Die durchgeführte Prüfung ergab, dass keine beachtlichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Trotzdem wurde aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

XII.

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange:

Die gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW am Planfeststellungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben Gelegenheit bekommen, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden wie folgt zusammengefasst:

1. Untere Naturschutzbehörde Kreis Minden-Lübbecke

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke besteht darauf, dass die im LBP aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Gliederungspunkt 7.1) und die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Gliederungspunkt 7.2) unbedingt zu beachten/umzusetzen sind; angegebene Ausschlusszeiträume bzw. Durchführungszeiträume sind verbindlich.

Die detaillierte Abstimmung z. B. der ökologischen Baubegleitung und der Artenschutzmaßnahmen erfolgt nach dem Vorliegen der Ausführungsplanung, rechtzeitig vor Baubeginn.

Zur Abstimmung stimmt die Vorhabenträgerin einen Termin mit den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise ab.

Die vorgetragenen Anregungen sind im Übrigen in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

2. Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke weist darauf hin, dass für ein Bodenmanagement hinsichtlich einer fachgerechten Verwertung / Entsorgung der anfallenden Böden bereits Anfang 2023 ein entsprechendes Sachverständigenbüro nach § 18 BBodSchG beauftragt wurde. Erste Ergebnisse wurden der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke mit Bericht vom 25.04.2023 (Naturnahe Umgestaltung der Werre in Bad Oeynhausen Fluss-km 4,4 – 5,7 – Bodenuntersuchungen; Dr. Kerth + Lampe, Detmold, Projekt: 23-0053) vorgelegt.

Der Bericht ist im Verlauf der Umsetzung der Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Wie in dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf Seite 112, Kap. 5.3.1 „Baubedingte Auswirkungen“ zu entnehmen ist, soll im Zuge der baulichen Umsetzung eine entsprechende bodenkundliche Baubegleitung erforderliche Bodenanalysen durchführen sowie die Bodenarbeiten für entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die Bodeneingriffe fachkundig begleiten. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens während der Bauphase sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 7.1 dargestellt. Die gutachterliche Begleitung ist von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist es wichtig, dass insbesondere folgende Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Ausführung berücksichtigt werden:

- Antrag nach § 68 WHG, Kapitel 9.1 Bodenmanagement, S. 110 (erste Untersuchungen zum Thema Bodenmanagement wurden bereits durchgeführt)
- Bericht Dr. Kerth + Lampe, Projekt-Nr.: 23-0053 vom 25.04.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfung, Kapitel 5.3, S. 112 -114; Kapitel 7, S. 140, Tab. 32
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 6.1.2, S. 39 – 40; Kapitel 7.1.S. 48, 53-54

Sämtliche Maßnahmen zum Thema Bodenmanagement und bodenkundlicher Baubegleitung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vorzulegen.

Die vorgetragenen Anregungen sind im Übrigen in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

3. Kreisplanungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke

Die Kreisplanungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke weist darauf hin, dass der Radweg und die Beschilderung neu müssen. Aus ihrer Sicht muss der Radweg möglichst breit sein, um eine Trennung von Fuß- und Radweg zu gewährleisten.

Die vorgetragenen Anregungen sind in der Planung zum Teil bereits berücksichtigt, im Übrigen sind sie in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

4. Bezirksregierung Detmold Dezernat 54 Wasserwirtschaft

Die Bezirksregierung Detmold Dezernat 54 Wasserwirtschaft nimmt vollumfänglich Stellung zu der Ausbaumaßnahme

Zur Gewässerentwicklung:

Die Bezirksregierung Detmold stellt klar, dass die geplante Maßnahme mit ihr bei diversen Terminen besprochen und abgestimmt worden ist und vom Grundsatz her im Einklang mit den landespolitischen Interessen und den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie steht. Sie führt aus, dass die Maßnahme damit grundsätzlich zuwendungsfähig gemäß der Ziffer 5.4.1.1 der Förderrichtlinie Hochwasserrisiko-management und Wasserrahmenrichtlinie (RdErl. d. MULNV v. 21.01.2022),

die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten aber im Rahmen der Prüfung eines möglichen Zuwendungsantrages der Trägergemeinschaft erfolgt.

In Bezug auf die vg. Abstimmung weist die Bezirksregierung explizit darauf hin, dass der gewässerökologische Zustand der Werre im überplanten Bereich (Wasserkörper-ID 46_0) gemäß Bewirtschaftungsplan 2022-2027 als mäßig eingestuft wird. Mitursächlich hierfür sind die fehlende Durchgängigkeit im Bereich des Sielwehres sowie die defizitären Gewässerstrukturen, die insbesondere auch durch den Rückstau des Wehres bedingt sind. Entsprechend sieht das Maßnahmenprogramm für diesen Abschnitt Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der Durchgängigkeit (PGM 69) und Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (PGM 71) sowie durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung (PGM 72) vor. Diese programmatische Planung wird in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG aufgegriffen und konkretisiert.

Die Bezirksregierung begrüßt, dass die auf diesen konzeptionellen Grundlagen beruhende Planung für den Umsetzungsschritt 1 sich an den Entwicklungszielen des Gewässertyps des großen kiesgeprägten Flusses im Deckgebirge orientiert. In Abhängigkeit der örtlichen Rahmenbedingungen (u. a. Flächenverfügbarkeit, Grundwasserstände, Sicherstellung Hochwasserschutz) erfolgt im hier betrachteten Umsetzungsschritt 1 zunächst die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am jetzigen Standort des Sielwehres sowie die Schaffung neuer Fließgewässerstrukturen durch die Anhebung der Sohle und Sicherung eines typgerechten Entwicklungskorridors in der bestehenden Trasse. Die vorgenannten Maßnahmen verfolgen durch die Auflösung der aktuellen Stausituation das Ziel einer besseren Vernetzung zwischen Gewässer und Aue und entsprechen den grundlegenden Anforderungen einer naturraumtypischen Gewässerentwicklung.

Die Bezirksregierung hält es für unerlässlich, dass auf Grundlage der „Blauen Richtlinie NRW“ als wesentlicher Planungsschritt eine Variantenuntersuchung mit Bezug auf das Gewässerleitbild erfolgt ist.

Mit Herstellung der temporären Sohlgleite am Übergang zum 2. Umsetzungsschritt erfolgt zum einen die Sicherung der hier beantragten Maßnahmen ohne wesentliche Auswirkungen auf den nach Oberwasser anschließenden Planungsbereich sowie zum anderen die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen für den 2. Umsetzungsschritt.

Die Bezirksregierung stellt klar, dass die angestrebte Förderung zur Realisierung des 1. Umsetzungsschrittes auf eine spätere strukturelle Verbesserung des gesamten überplanten Gewässerabschnittes der Werre (KM 4,1 – 9,0) ausgerichtet ist und somit auch die Notwendigkeit einer Realisierung des 2. Umsetzungsschrittes zum Erreichen der Ziele der EG- Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich beinhaltet. Eine umfassende und nachhaltige Zielerreichung ist somit erst nach Realisierung auch des 2. Umsetzungsschrittes gegeben.

Zum Grund- und Heilquellenschutz:

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass sich die geplanten Maßnahmen in der quantitativen Zone A, B und der qualitativen Zone III des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen vorgenommen werden, welches neu festgesetzt und am 24.04.2023 veröffentlicht wurde.

Die Tatbestände der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Bei den vorgesehenen Planungen im Rahmen des naturnahen Ausbaus der Werre sind Tatbestände der Heilquellenschutzgebietsverordnung nicht offensichtlich.

Zudem sind gem. §§8/9 jeweils Abs. 4 keine Genehmigungen oder Befreiungen nach der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, da dieser Beschluss Konzentrationswirkung hat.

Zum Hochwasserrisikomanagement/Hochwasserschutz:

Die Bezirksregierung stellt klar, dass das im Rahmen der Werre-Planung aufgestellte 2D-Modell der Werre mit ihr abgestimmt ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die verwendeten Abflussmengen wurden auch von ihr zur Verfügung gestellt. Die Überprüfung der verwendeten Rauheitsparameter ergab eine realistische Belegung und Größenordnung. Die fachliche Plausibilität der Ergebnisse wird insoweit auch von dort bestätigt.

Die Bezirksregierung trägt aus hochwasserschutzfachlicher Sicht die vorgesehene Reduzierung der Basisabgabe des HRB Löhne von 380 m³/s auf 370 m³/s mit, da diese Änderung durch das Büro IWUD rechnerisch bestätigt wurde. Die Änderung der Basisabgabe ist durch den Werre-Wasserverband bereits genehmigt. Die Umsetzung der Reduzierung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Betriebsvorschrift, wird derzeit baulich vorbereitet und ist durch die Änderung der Steuerung jederzeit möglich.

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass durch die Ausbaumaßnahme das tatsächliche Überschwemmungsgebiet bei einem hundertjährlichen Ereignis verändert wird. Nach Abschluss der Maßnahme wird beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet - anhand der Ergebnisse der maßnahmenbezogenen Berechnungen - neu festzusetzen.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements hat die Stadt Bad Oeynhausen in ihrem Kommunensteckbrief unter anderem Maßnahmen zur Absenkung von Deichen (Typ-Nr. W03-01) und zum Anschluss retentionsrelevanter Geländestrukturen (Typ-Nr. W03-03) vorgesehen, die im Rahmen der hier geplanten Umgestaltung in Teilen umgesetzt werden. Dies wird u. a. auch durch den mit der geplanten Maßnahme verbundenen Retentionsraumgewinn dokumentiert.

Zur Fischökologie:

In Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (FB 26, Fischereiökologie und Aquakultur) begrüßt die Bezirksregierung Detmold die naturnahe Umgestaltung der unteren Werre in Bad Oeynhausen ausdrücklich, da die bisher durch das Sielwehr verursachte Stausituation durch den Bau einer organismendurchgängigen Sohlgleite (Raugerinne mit Beckenstruktur) aufgelöst wird. Der zu überwindende Höhenunterschied der Gewässersohle beträgt nach der geplanten Absenkung des Stauspiegels um 80 cm ca. 3,0 m und soll auf einer Länge von ca. 360,0 m abgebaut werden.

Maßgebend für die Bemessung der Sohlgleite ist dabei nicht die Sohlhöhendifferenz, sondern die Wasserspiegeldifferenz bei einem Abfluss von $Q_{30} = 5,40 \text{ m}^3/\text{s}$, der statistisch gesehen an lediglich 30 Tagen im Jahr unterschritten wird.

Die Bezirksregierung sieht in der vorgesehenen naturnahen Umgestaltung der Werre im Bereich des Sielwehres auch aus fischereiökologischer Sicht eine grundlegende Verbesserung. Die Maßnahme schließe an die bereits umgesetzte Umgestaltung der Werre im Bereich Kaarbachmündung unterhalb des Sielwehrs an, die bereits durch die Ausbildung naturnaher Gewässerstrukturen verbesserte Lebensraumverhältnisse für Fische biete.

Die Bezirksregierung führt aus, dass für die Fischdurchgängigkeit und die Gestaltung der Sohle der Fischgewässertyp 12 „unterer Barbentyp Werre und Else“ hinsichtlich Sohlsubstrat, Mindestwassertiefe und Fließgeschwindigkeit entscheidend ist. Der Nachweis und die Reproduktion potamodromer Mitteldistanzwandfischarten (Barbe, Quappe, Nase, Äsche) sei in diesem Werreabschnitt unbefriedigend, d.h. der in der Referenz angegebene Anteil nachzuweisender Zielarten mit guter Reproduktion sei gering, so dass ein unbedingtes Verbesserungsgebot nach WRRL für diese Fischarten besteht, wenn die Bewirtschaftungsziele erreicht werden sollen.

Die Bezirksregierung weist explizit darauf hin, dass die Baumaßnahme im FFH-Gebiet DE 3817-301 mit den im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Fischarten „Steinbeißer“ und „Groppe“ liegt. Die Groppe konnte in den letzten Befischungen jedoch nicht mehr nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand dieser Arten dürfe sich nicht verschlechtern, bzw. müsse verbessert werden. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wird als Entwicklungsziel die Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer, genannt. Wegen der schutzgebietsbestimmenden Arten, Groppe und Steinbeißer wird zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit empfohlen, Höhengsprünge größer 5 cm bei Abstürzen und Schwellen zu vermeiden.

Die Bezirksregierung gibt zu bedenken, dass die Planung der rauen Gleite mit Einbauten entsprechend der Regelwerke für Barbengewässer berechnet wurden und daher zwischen den Becken hiernach Höhendifferenzen von 12 cm möglich sind.

Da sich die Sohlgleite über die gesamte Breite der Werre erstreckt, sollte nach Auffassung der Bezirksregierung die Ausbildung durchgängiger Wanderkorridore in den flacheren Randbereichen mit möglichst großer Rauigkeit der Sohle gefördert werden. Kleinere Fische bis 30 cm wandern innerhalb der Rauigkeitszone und kurz darüber und nutzen die geringere Fließgeschwindigkeit (~ 1/3 d. fließ. Welle). Bei vollständig überströmten Riegeln sei die Fließgeschwindigkeit in der Niedrigwasserrinne und den Durchlässen erfahrungsgemäß so gering, dass sogar die Auffindbarkeit der Durchlässe im Sohlbereich erschwert sein könnte. Spalten und kleinere Nebenschlitze zwischen den Riegelsteinen können deshalb zusätzlich die Aufstiegsmöglichkeiten für schwimmschwache Arten verbessern.

Die Bezirksregierung besteht darauf, dass sowohl die temporäre Raue Gleite am Werreknie, die nur zur Haltung des Wasserstands während des 1. Umsetzungsschrittes erforderlich ist, als auch die Sohlgleite am Sielwehr nach den Regelwerken fischdurchgängig gestaltet werden, sofern sich der 2. Umsetzungsschritt nicht zeitnah anschließt.

Die Bezirksregierung begrüßt, dass durch die Absenkung der Stauschwelle und die Verminderung des Rückstaus sich grundsätzlich die Anbindung aller Nebengewässer oberhalb der geplanten Sohlgleite am Sielwehr verbessert. Im Mündungsbereich sei aber auf einen (fisch)durchgängigen Ausgleich der Höhendifferenz zu achten.

Die Bezirksregierung begrüßt, dass ab Einmündung Kokturkanal weiterhin die Anlage einer Flutrinne vorgesehen ist, die durch die Schaffung neuer Lebensräume erheblich zur Verbesserung der Gewässerökologie beiträgt. Zusätzlich wird durch die Anbindung teilweise noch vorhandener Altarmstrukturen an die Werre der Lebensraum für Fische als Winterquartier und auch als Laichgewässer für Auenfischarten entwickelt.

Da der Kokturkanal zukünftig durch die Absenkung des Wasserspiegels nur noch unterstromig angebunden werden kann, soll der denkmalgeschützte Kanal durch die Zuführung einer Mindestwassermenge aus der Werre über ein Pumpwerk erhalten bleiben. Zwar geht die Bezirksregierung davon aus, dass die geringe Wassermenge keine Lockströmung auslöst, so dass kein bedeutender Sackgasseneffekt durch fehlgeleitete Laichwanderungen entsteht, die Gefährdung der Fische durch die Pumpeinrichtung sollte aber durch Gitterstäbe oder Lochbleche von max. 15 mm Durchmesser vermieden werden. Zudem sollte laut Bezirksregierung die Anströmgeschwindigkeit nicht größer als 0,5 m/s sein (§ 13 LFischVO).

Die Bezirksregierung erwartet, dass die naturnahe Umgestaltung der Werre einschließlich Sielwehr (zwischen Flusskilometer 4,1 bis 9,0 der Werre) ganzheitlich betrachtet einen positiven Einfluss auf die Gewässerökologie insgesamt als auch auf den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes Werre-Else (inkl. Steinbeißer und Groppen) hat und insbesondere wandernde Fischarten im Unterlauf der Werre von der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit profitieren.

Die Bezirksregierung empfiehlt, die Baumaßnahme insbesondere im Hinblick auf die FFH-Fischarten von einem Fischereibiologen weiterhin fachlich begleiten zu lassen. Außerdem sei grundsätzlich eine umfassende ökologische Baubegleitung zu empfehlen.

Insgesamt:

- Die Bezirksregierung bittet darum folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Beschluss aufzunehmen:
- Bezogen auf den Gewässerausbau wird darauf hingewiesen, dass für die Ausgestaltung des Gewässers die Anforderungen der „Blauen Richtlinie NRW“ und die aktuelle Erlasslage sowie die anerkannten Regeln der Technik einschl. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten bzw. zu beachten sind.
- Bei der weiteren Planung und der Ausschreibung ist auf Basis der Erkenntnisse der Bodenuntersuchungen ein kostensparendes Bodenmanagement zu entwickeln. Dieses umfasst eine sorgfältige Abfall- und Bodenseparierung je nach Belastungsgrad und eine möglichst nahe und wirtschaftliche Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung des Aushubbodens, da hier erfahrungsgemäß ein hohes Einsparpotential gegeben ist. Bereits im Vorfeld der Ausschreibung sind für gering- oder unbelastete Chargen nahegelegene und wirtschaftliche Unterbringungs-möglichkeiten für den Boden zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren (z. B. zur Abdeckung nahegelegener Altablagerungen, Einsatz in geeigneten Baumaßnahmen, nahegelegene Geländeprofilierungen etc.).
- Bei der Beauftragung von Untersuchungen und Bewertungen zur Bodenqualität ist von der beauftragten Untersuchungsstelle (Labor) oder dem Sachverständigen vor Auftragserteilung der Qualifikationsnachweis gemäß § 18 BBodSchG / § 17 LbodSchG und der Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltIVO NRW) zu verlangen.
- Die Baumaßnahme liegt im FFH-Gebiet DE 3817-301 mit den im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Fischarten „Steinbeißer“ und „Groppe“. Der Erhaltungszustand dieser Arten darf sich nicht verschlechtern. Die Baumaßnahme sollte deshalb von einem Fischereibiologen fachlich begleitet werden. Da die Niedrig-Mittelwasserrinne nur leicht geschwungen hergestellt werden soll, ist der Einbau von Strömungslenkern (Totholz, Stubben) von besonderer Bedeutung.

- Die Ansiedlung von Neophyten z. B. Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Knollen Sonnenblume oder Topinambur (*Helianthus tuberosus*), Spitzblättriger Knöterich (*Reynoutria japonica*) oder Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) ist insbesondere bei der Herstellungs- und Entwicklungspflege im Uferbereich zu unterbinden.
- Bezüglich der Hochwasserschutzanlagen ist zu beachten, dass insbesondere dort der Einbau schlafender Sicherung zu prüfen ist, wo das Gewässer näher an den Deichfuß heranrückt (z. B. nördliches Ufer bei Station 4+278). Bei einem eventuellen Abtrag des Deiches zum Sielpark auf HQ20-Niveau ist zu berücksichtigen, dass planmäßig überströmbare Deichabschnitte besonderen Anforderungen unterliegen (s. DIN 19712 und DWA-Merkblatt M 507).
- Bei der Ausführungsplanung ist die Bezirksregierung Detmold mit Blick auf die geplante Inanspruchnahme von Fördermitteln eng und rechtzeitig einzubinden.
- Im Rahmen der Ausführungsplanung ist sicherzustellen, dass während der Bauphase eine signifikante Verschlechterung der Abflussverhältnisse ausgeschlossen wird. Plötzlich auftretende Hochwässer sind für den Baubetrieb und den Bauablauf präventiv einzukalkulieren.
- Eine Kampfmittelerkundung (Luftbildauswertung) ist rechtzeitig vor der Ausschreibung durchzuführen.
- Baubegleitung bei Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit:
Für die Planung und Ausführung der Sohlgleiten ist zur Qualitätssicherung ein unabhängiger Sachverständiger hinzuzuziehen.
- Zum langfristigen Schutz und Erhalt der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erfolgskontrolle ist ein Monitoring durchzuführen. Der genaue Umfang und die Dauer sind mit der Planfeststellungsbehörde, der Bezirksregierung Detmold und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz LANUV abzustimmen. Der Istzustand vor Beginn der Baumaßnahme ist ebenfalls zu dokumentieren. Die Berichte sind der Planfeststellungsbehörde und der Bezirksregierung Detmold am Ende des jeweiligen Untersuchungsjahres vorzulegen.
- Die nach FFH-Verträglichkeitsprüfung im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Fachbeiträgen zum Artenschutz aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu beachten.
- Bei der Baudurchführung sind insbesondere die Laichzeiten des Steinbeißers (April- Juli) und der Groppe (März-April) zuzüglich Larval- und Entwicklungszeiten (4-6 Wochen) als FFH-Arten im FFH-Gebiet Werre-Else und der Barbe als Leitart zu berücksichtigen. Bei den genannten Arten handelt es sich um Kieslaicher.
- Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Fischereigenossenschaft und der Fischereiausübungsberechtigte zu beteiligen. Die Baustrecke ist ggf. elektrisch abzufischen und die Fische sind in andere Gewässerabschnitte umzusetzen. Dabei dürfen referenzferne Arten und Neozoen nicht zurückgesetzt werden. Für die E-Befischung ist eine Genehmigung bei der unteren Fischereibehörde einzuholen.
- Der Baubeginn im abflusswirksamen Bereich darf erst nach Reduzierung der Basisabgabe des HRB Löhne erfolgen.
- Nach Abschluss der Maßnahme sind der Bezirksregierung Detmold die Bestandspläne und soweit vorhanden, die hydraulisch relevanten Bestandsdaten (Hydraulikmodell mit Ergebnissen, Profilgeometrien, Abmessungen und Höhen neuer Bauwerke, neue Gewässerachse) sowie die Fotodokumentation der Maßnahme in schriftlicher und digitaler Form

vorzulegen. Das Hydraulikmodell soll möglichst keine Skripte (Lua) oder sonstige Zusatzmodule enthalten. Gebäude sind nicht auszuschneiden, sondern zu vermaschen und mit einer separaten Rauheit zu belegen.

- Nach Abschluss der Maßnahme ist zudem eine Vermessung zum Abgleich mit den Planungsunterlagen vorzunehmen. Die Bauschlussvermessung ist der Bezirksregierung Detmold ebenfalls als shape-Datei zu übergeben.
- Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitte ich mir eine Durchschrift des Planfeststellungsbeschlusses für meine Unterlagen zuzusenden.
- Die vorgetragenen Anregungen sind in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.
-

5. Kreis Herford

Seitens des Kreises Herford wird die geplante Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung der unteren Werre (Umsetzungsschritt 1) sehr begrüßt.

Die *Untere Bodenschutzbehörde* weist darauf hin, dass sich das geplante Vorhaben im Einzugsbereich erfasster und nachfolgend aufgeführter Altablagerungen im Kreis Herford befindet.

- *AA 3718 B 96 „Kampstraße“ (Bauschutt, Erdaushub): kein Handlungsbedarf
- *AA 3718 M 32 „Brückenstraße“ (Hausmüll): sanierte Fläche (vollständig dekontaminiert)
- *AA 3718 B 188 (Boden): kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung
- *AA 3718 B 33 „Schierenbrink“ (Bauschutt, Erdaushub): kein Handlungsbedarf
- *AA 3818 B 183 „Ringstraße“ (Bauschutt, Erdaushub): kein Handlungsbedarf

Die Untere Bodenschutzbehörde sorgt sich darüber, ob es durch die großräumige Änderung des Grundwasserspiegels im Projektgebiet evtl. zu Schadstofffreisetzungen aus den o. g. Altablagerungen ins Grundwasser komme.

Die *Untere Bodenschutzbehörde* des Kreises Herford bittet darum, folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Beschluss aufzunehmen:

- Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens während und nach den Bauarbeiten aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Stadt Bad Oeynhausen (UIH Planungsbüro, August 2022) sind bei der Umsetzung des Vorhabens anzuwenden.
- Werden bei Erdarbeiten, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, auffällige Gerüche oder Verfärbungen des Bodens oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die Bodenschutzbehörde des Kreises Herford ist umgehend hierüber zu informieren.
- Alle Eingriffe in den Boden müssen gutachterlich durch eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 begleitet werden, um die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu vermindern. Das Ergebnis der gutachterlichen Begleitung ist der Bodenschutzbehörde des Kreises Herford unaufgefordert vorzulegen.
- Vor Baubeginn ist in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Herford ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen. Es sind auch Untersuchungen der physikalischen Bodeneigenschaften am Standort durchzuführen.
- Bei humosen Ober- und Unterböden mit erhöhtem TOC-Gehalt kann mit Zustimmung der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde eine Einzelfallregelung hinsichtlich der Verwertung getroffen werden.

- Für die Verwertung und Entsorgung von ausgekoffertem Bodenmaterial und Baggergut sowie die Auffüllung des Geländes mit Materialien gelten ab dem 1. August 2023 die Vorschriften der Mantelverordnung (BBodSchV n. F., EBV, DepV), sofern keine landesrechtlichen Regelungen Vorrang haben. Es gelten die entsprechenden Übergangsregelungen der einzelnen Verordnungen.
- Die Untere Bodenschutzbehörde wünscht sich, dass die Wasserqualität (Chemie) der Werre sich kontinuierlich verbessert, um Schadstoffeinträge in die Böden der geplanten Auenflächen durch Sedimentation zu reduzieren. Zukünftige Auenböden sollten durch geeignete Maßnahmen vor unerwünschter Ufererosion geschützt werden.

Die *Untere Wasserbehörde* des Kreises Herford bittet darum, folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Beschluss aufzunehmen:

- Es sind während der Bauarbeiten besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die Grundwasserverunreinigungen ausschließen. Die bauausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle eingesetzten Bauarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass das Bauvorhaben im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet durchgeführt wird und dass deshalb ein besonderer Schutz des Grundwassers erforderlich ist.
- Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, von denen keine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgeht.
- Es sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um evtl. auslaufende wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraft- und Betriebsstoffe) schadlos aufzufangen. Ein geeignetes Bindemittel ist auf der Baustelle ständig bereit zu halten.
- Bei Schadensfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder anderen Vorkommnissen, die eine Beeinflussung des Grundwassers bzw. eines oberirdischen Gewässers besorgen lassen, ist die untere Wasserbehörde des Kreises Herford unverzüglich zu benachrichtigen.

Die *Untere Naturschutzbehörde* des Kreises Herford bittet darum, folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Beschluss aufzunehmen:

- Alle die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ziffer 7 Maßnahmenplanung) aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind zeitgerecht zu beachten oder/und zu beauftragen, insbesondere die (fisch-)ökologische und bodenkundliche Baubegleitung ist jeweils spätestens zur Ausführungsplanung zu beauftragen und hinzuzuziehen.
- Die im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, zum Schutz von Biber und Fischotter, Vögeln, Amphibien, Fischen (einschließlich der FFH-Arten) und Rundmäulern sind von der ökologischen Baubegleitung zu beaufsichtigen. Abweichungen hiervon sind mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sofern mit der Baubegleitung für die Themen Fische, Ökologie und Boden jeweils unterschiedliche Stellen beauftragt werden, so ist durch eine Geschäftsordnung zu klären, wie im Konfliktfall zu verfahren ist. Diese Geschäftsordnung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- Die Ausführungsplanung zum „Aussichtshügel“ ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford abzustimmen.
- Das auf einem Monitoring erarbeitete Pflege- und Entwicklungskonzept nach Ziffer 7.2 des LBP ist mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Der im LBP ermittelte Kompensationsüberschuss kann nur durch ein separates Verfahren gegenüber den unteren Naturschutzbehörden des Kreises Minden-Lübbecke und Herford anerkannt, zugeordnet und ggf. als Ökokonto geführt werden.

Dem Kreis Herford ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht klar wird, inwieweit und welcher Art Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im 2. Umsetzungsschritt auftreten, da dieser nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Der Kreis Herford stellt klar, dass es insoweit auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, eine Bewertung der vorgenommenen Maßnahmen, insbesondere der Anlage eines Flutrinnensystems und der Optimierung des Altarms in Hinblick auf den 2. Umsetzungsschritt vorzunehmen.

Für den Kreis Herford sind die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die FFH-Verträglichkeitsstudie methodisch und vom Ergebnis her für den ersten Umsetzungsschritt nachvollziehbar. Er weist darauf hin, dass – sofern noch nicht geschehen - die FFH-Prüfung in das Landesfachinformationssystem FFH-Prüfung einzustellen ist.

Der Kreis Herford stellt klar, dass neben den aufgeführten Antragsgegenständen auch eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Löhne/Kirchlengern erforderlich ist, da das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1 Ravensberger Hügelland und im Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.2.19 Werreniederung mit Wasserlauf, Uferzone und angrenzenden Auenbereichen durchgeführt werden soll. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG lägen aber vor. Ebenso liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Eingriffe in den geschützten Biotop des Altarms vor.

Die vorgetragenen Anregungen sind weitestgehend in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Nicht übernommen wurden Anregungen, die - nach pflichtgemäßem Abwägungsprozess –aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich sind oder die mit dem hier festgestellten Plan nicht vereinbar sind.

6. LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur - Technische Denkmalpflege Westfalen

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist es außerordentlich wichtig zu betonen, dass der Kokturkanal ein relevantes kulturelles Erbe ist. Er macht deutlich, dass die Planungen keinesfalls negative Auswirkungen auf den Kokturkanal haben dürfen.

In seiner denkmalfachlichen Empfehlung zum Umgang mit dem technischen Kulturdenkmal zum Kokturkanal gemäß § 22 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz –DSchG- weist der LWL darauf hin, dass der Kanal vor Ort bereits jetzt verschiedene Erscheinungsbilder offenbart und Hinweise auf historische Ausführungstechniken, Materialien, Ausbaustufen und jüngere Veränderungen gibt. Die Inventarisierung im Rahmen der Eintragung in die Denkmalliste 1991 habe zwar die wesentlichen Bestandteile des Kokturkanals erfasst, es sei allerdings seither noch keine systematische Bestandsuntersuchung des Denkmals erfolgt, so dass derzeit daher über den Bestand nur Vermutungen geäußert werden können. Zudem seien offensichtlich vielfältige jüngere Veränderungen eingetreten (z.B. Überformungen von Böschungspartien durch private Anrainer) und einige Abschnitte wiesen schon Substanzschäden auf.

Im Hinblick auf die anstehenden Veränderungsmaßnahmen infolge der Umgestaltung der Werre, aber auch in Vorbereitung zukünftiger Instandsetzungsmaßnahmen am Kokturkanal ist es aus Sicht der LWL geboten, den derzeitigen Bestand des Kanalbauwerks zu erfassen und damit den Erkenntnisgewinn über das Denkmal zu steigern. Er empfiehlt dazu eine methodische Bestandsaufnahme zur materiellen und zeitlichen Entstehung, beginnend mit einer archivalischen Recherche und ergänzt durch Material-, Schadens- und Bauphasenkartierungen.

Nach Auffassung des LWL erlaubt es nur eine derartige Bestandsanalyse, zukünftig denkmalverträgliche Erhaltungsmaßnahmen, aber auch Nutzungskonzepte zu entwickeln.

Für Beratungen steht die LWL zur Verfügung und mahnt dringend an, ihn auch in übergreifende Planungen, die den Kokturkanal beispielsweise in Überlegungen zur Entwicklung des Sielparks mit einbezieht, zu beteiligen.

Die vorgetragenen Anregungen sind in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

7. Regionalforstamt OWL Wald und Holz NRW

Das Regionalforstamt OWL Wald und Holz NRW geht davon aus, dass die Veränderungen im Wasserhaushalt der Waldböden minimal sein werden, da die Planungen räumlich nur eine geringfügige Auswirkungserheblichkeit auf den Flurabstand des Grundwasserspiegels haben

Das Regionalforstamt OWL Wald und Holz NRW legt Wert darauf, dass die gesamten Waldflächenverluste und -gewinne der Umgestaltungsmaßnahme quantifiziert werden. Die im Antrag bisher aufgeführten Gegenüberstellungen der Verluste und Zunahmen an Waldflächen (z.B. Bilanzierungstabelle 24 des LBP) sei nicht ausreichend, da der geplante Hainbuchen-Eichenmischwald nicht aufgeführt werde. Es gäbe bisher keine Flächenangabe zu der zukünftigen Ausdehnung dieses Waldbiototyps, so dass eine Flächenbilanzierung noch erforderlich ist.

Auch wenn aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses keine separate forstrechtlichen Genehmigungen erforderlich sind, kann der Waldumwandlung im Rahmen des Projektes seitens des Regionalforstamts nur zugestimmt werden, wenn die Waldflächenbilanz nicht negativ ist und die geplanten zukünftigen Waldbiotope ökologisch gleich- oder höherwertig sind.

Die vorgetragenen Anregungen sind in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

8. Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. begrüßt das Vorhaben und ist davon überzeugt, dass eine Absenkung des Oberwasserspiegels besser für standorttypischen Fische und alle anderen Gewässerbewohner ist. Er regt an - wegen Klimawandels und damit zukünftig geringeren Abflüssen - die Planungen auf geringere Wassermengen auszulegen.

9. Angelsportverein ASV Löhne e.V.

Der Angelsportverein ASV Löhne e.V. hält es für unabdingbar, dass die Umgestaltung der Werre fischereibiologisch begleitet wird und die Fischbestände vor und nach Durchführung dokumen-

tiert werden. Neben den FFH-Arten Steinbeißer, Bitterling und Bachneunauge sollte auch der gesamte Fischbestand betrachten und auf mögliche durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen geprüft werden.

Da sich durch Umbaumaßnahmen Fischbestand und Fischarten wesentlich ändern, sollte aus Sicht des Angelsportvereins nach Abschluss der Baumaßnahme (1. Bauabschnitt) der Fischbestand durch Befischung festgestellt und erforderlicher, typ- und standortgerechter Besatz zwischen der Vorhabensträgerin dem Fischereibiologen und dem ASV Löhne e.V. abgestimmt werden. Ggf. sei neben der Unteren Fischereibehörde auch der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. (LFV) beratend hinzuziehen.

Der Angelsportverein wünscht sich, dass rechtzeitig die Möglichkeiten der Besatzbeihilfe geprüft werden.

Die vorgetragenen Anregungen sind zum Teil in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Nicht übernommen wurden Anregungen, die - nach pflichtgemäßem Abwägungsprozess – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich sind oder die mit dem hier festgestellten Plan nicht vereinbar sind.

10. Kanu-Verband NRW e.V. Bezirk 10 Ostwestfalen-Lippe
Kanuclub Löhne e.V.
Kanuverein Bad Oeynhausen
Indian Summer Naturerlebnis Kanu!
Rio Negro Kanutouristik

Den Kanu-Verband NRW e.V. Bezirk 10 Ostwestfalen-Lippe, den Kanuclub Löhne e.V., den Kanuverein Bad Oeynhausen, den Indian Summer Naturerlebnis Kanu! und die Rio Negro Kanutouristik vereint der Wunsch nach Auflagen zur (Neu-) Gestaltung der Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten und der Umtragewege inklusive entsprechender mit den Kanuten abzustimmende Lösungen für die Bauzeit. Die Kanuten bitten darum, folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Beschluss aufzunehmen:

- Ein- und Ausstiegstellen sind dauerhaft und / oder bauzeitlich zu errichten.
- Entsprechend des Merkblatts des dt. Kanuverbandes „Anlagen für Kanusportler an Querbauwerken“ (Kapitel 2.3f) sollten abgeflachte Uferböschungen angelegt werden, da diese auch kostengünstig, flexibel und sicher sind.
- Die Umtragewege an Ein- und Ausstiegstellen sind möglichst kurz und für Bootswagen geeignet auszuführen.
- Sofern bauzeitliche Hindernisse in der Werre nicht erkennbar sind, ist eine entsprechende Beschilderung vorzunehmen.
- Es sollte für Notfällen möglichst Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge realisiert werden.
- Die Auswirkungen auf das Bootshaus des Kanuverein Bad Oeynhausen sind konkret zu benennen. Eventuell erforderliche Maßnahmen am Bootshaus und / oder Steganlagen sollten mit dem Kanuverein Bad Oeynhausen, Hans Joachim Stallmeier (0 57 31) 30 02 60, abgestimmt werden.
- Maßnahmen aus kanutechnischer Sicht (Gestaltung von Umtrageeinrichtungen, Ein- und Ausstiegstellen, Beschilderungen etc.) sind mit Jürgen Förster, Kanubezirk 10 (OWL) im Kanuverband NRW e.V., vorsitz.stv@bezirk10.kanu-nrw.de, Tel. 05732 16697 abzustimmen.

Der organisierte Kanusport im Kanuverband NRW stellt klar, dass er bereit ist, die getroffenen Verabredungen und Hinweise zur Befahrung der unteren Werre auf seinen Homepages und in der Fachzeitschrift Kanu-Sport des DKV zu veröffentlichen und jeweils den aktuellen Stand der Baumaßnahmen darzustellen mit dem Ziel, möglichst viele Nutzer zu informieren und Fehleinschätzungen und paddelsportliche Risiken zu minimieren. Darüber hinaus können Maßnahmenträger und ausführende Firmen baustellenbedingte Einschränkungen direkt bei <https://www.kanu-nrw.de/content/index.php/2012-01-01-19-49-52/2015-11-18-14-22-22/gewasserbaustellen> melden.

Die Anregungen Kanuten sind im Wesentlichen in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Nicht übernommen wurden Anregungen, die - nach pflichtgemäßem Abwägungsprozess – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich sind oder die mit dem hier festgestellten Plan nicht vereinbar sind.

XIII.

Entscheidung über Einwendungen:

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Befugnis, Einwendungen zu erheben, steht dabei nicht jedermann zu. Vielmehr muss eine individuelle Betroffenheit vorliegen, so dass eigene Interessen geltend gemacht werden können. Nicht einwendungsbefugt ist, wer sich lediglich auf Allgemein- oder Drittinteressen beruft.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Unteren Werre – 1. Bauabschnitt – ist lediglich eine Einwendung von Herrn Axel Klausning, An der Werrebrücke 26, 32584 Löhne, Email aklausning@t-online.de, erhoben worden.

Herr Axel Klausning erhebt (zeitgleich beim Kreis Minden-Lübbecke und bei der Stadt Bad Oeynhausen) mit Datum vom 07.05.2023 eine Einwendung, weil er befürchtet, dass wegen der geplanten Absenkung der Werre oberhalb der Gleite um 80 cm durch den abfallenden Grundwasserspiegel um ca. 50 cm Schäden an seinem Gebäude entstehen könnten.

Die befürchtete Grundwasserabsenkung um 0,5m im Umsetzungsschritt 1 kann im Hinblick auf die Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens nicht nachvollzogen werden (siehe Plan 1.3a Auswirkungsprognose Teilabsenkung um 0,8m mit Grundschwelle nahe Sielwehr = Umsetzungsschritt 1). Für das benannte Grundstück wird lediglich eine Absenkung deutlich unter 10 cm prognostiziert. Höhere Beeinträchtigung (40-50 cm) sind erst im 2. Umsetzungsschritt zu erwarten.

Dieser Umstand wurde mit dem Einwender auch im Erörterungstermin besprochen. Herr Klausning stimmt nach Erläuterung der vg. Sichtweise der Nichtbetroffenheit im 1. Bauabschnitt des Umbaus der Werre zu, sieht seine Einwendung im Erörterungstermin als ausreichend gewürdigt und wird seine Befürchtung bei einer nochmaligen Beteiligung im 2. Bauabschnitt zum Umbau der Werre erneut vorbringen.

Materiell-rechtliche Gesamtwürdigung:

Eine wasserrechtliche Planung muss

- entsprechend dem Grundsatz der Planrechtfertigung vernünftigerweise geboten sein,
- die zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Planungsleitsätze einhalten und
- den Anforderungen des planerischen Abwägungsgebotes genügen.

1. Planrechtfertigung

Eine wasserrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn sie auf die Verwirklichung der vom Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz generell verfolgten Ziele ausgerichtet und – bezogen auf das konkrete Vorhaben – erforderlich ist. Dabei haben eventuelle Alternativplanungen für die Frage der Planrechtfertigung keine Bedeutung.

Eine allgemeine Rechtfertigung für ein Vorhaben ergibt sich aus den Vorschriften der Wassergesetze, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, sie zum Wohle der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch zum Vorteil Einzelner zu nutzen, sie und die von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete vor Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen zu schützen und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten und den Hochwasserschutz und den Wasserabfluss sicherzustellen.

Die hiermit planfestgestellten Gewässerausbaumaßnahmen an der Unteren Werre – 1. Bauabschnitt - sollen die bestehenden strukturellen Defizite verbessern. Das Gewässersystem soll leitbildkonformer und naturnäher gestaltet und die hydraulischen Verhältnisse optimiert werden.

Der vorgesehene Ausbau der Unteren Werre – 1. Bauabschnitt - ist zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erforderlich.

2. Planungsleitsätze

Die Planung des Gewässerausbaus hat sich an den in den wasserrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die bei Planungen strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht im Rahmen der planerischen Abwägung überwunden werden können, zu orientieren.

Als zwingende wasserrechtliche Regelungen sind §§ 67 bis 71 WHG zu beachten, ergänzt durch die technischen Regelwerke und die verwaltungsrechtlichen Regelungen der § 13 Abs. 1 und § 14 Absatz 3-6 WHG sowie §§ 72 bis 78 WHG.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn 1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und 2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen und der in diesem Beschluss zusätzlich angeordneten Schutzmaßnahmen werden durch das Vorhaben weder Belange der Wasserwirtschaft noch nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Belange derart negativ beeinflusst,

dass der vorgesehene Gewässerausbau abgelehnt werden muss. Als externer Planungsleitsatz ist vor allem das Gebot, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen / zu kompensieren (§ 13 BNatSchG), beachtet worden.

Der Ausbau der Unteren Werre – 1. Bauabschnitt - stellt einen unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist ausgeglichen, weil nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet wird.

3. Planerisches Abwägungsgebot – Allgemein -

Dabei handelt es sich um das Gebot, unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Abwägung sind alle Belange zu berücksichtigen, die aufgrund der konkreten Planungssituation relevant sind.

Bei der hier vorgesehenen Maßnahme sind insbesondere die Belange der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, die Belange der bestehenden privaten Eigentümer betroffener / angrenzender Grundstücke sowie die Belange der auf die Hochwassersicherheit angewiesenen Ortsteile der Städte Bad Oeynhausen und Löhne abwägungserheblich.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Eingriffsregelung beinhaltet primär, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Als vermeidbar ist ein Eingriff anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Ziel des geplanten Gewässerausbaus ist vor allem, die Untere Werre ökologisch aufzuwerten. Gleichzeitig wird erreicht, dass schädliche Überflutungen vermieden werden.

Angesichts der europaweiten Forderung der Wasserrahmenrichtlinie, die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen und immensen Bedeutung sicherer Hochwasservorsorge kommt ein Verzicht auf die hiermit planfestgestellten Gewässerausbaumaßnahmen nicht in Betracht.

4. Planerisches Abwägungsgebot – Details -

4.1 Vorhaben

Die Städte Bad Oeynhausen und Löhne planen die naturnahe Umgestaltung der Unteren Werre im Abschnitt zwischen Fluss-km 4,1 und 9,0. Der Abschnitt befindet sich zwischen der Mündung des Kaarbachs im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen bei Fluss-km 4,1 und der Brücke der Albert-Schweitzer-Straße im Stadtgebiet von Löhne bei Fluss-km 9,0.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes sind Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Strukturvielfalt der Werre vorgesehen. Darüber hinaus soll der gewässerbegleitende Weser-Else-Radweg teilweise in eine neue Trasse verlegt werden. Innerhalb der besiedelten Ortslagen wurde der Hochwasserschutz als zentraler Aspekt bei den

Planungen berücksichtigt. Die Hochwasserneutralität wurde durch Wasserspiegellagenberechnungen mit einem zweidimensionalen Strömungsmodell nachgewiesen und belegt.

Das Vorhabengebiet befindet sich auf den Gemarkungen der Städte Bad Oeynhausen und Löhne. Da die Voraussetzung für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes in den beiden Städten insbesondere in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit unterschiedlich ist, soll die Maßnahme in zwei Umsetzungsschritten hergestellt werden. Der erste Umsetzungsschritt (US 1) umfasst den Abschnitt im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen von Fluss-km 4,1 bis 5,7 und der zweite Umsetzungsschritt (US 2) beinhaltet den Abschnitt im Bereich der Stadt Löhne von Fluss-km 5,7 bis 9,0.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags ist ausschließlich die naturnahe Umgestaltung der Unteren Werre unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Bereich des ersten Umsetzungsschrittes (US1) mit der Stadt Bad Oeynhausen als Vorhabenträgerin für die Trägergemeinschaft Bad Oeynhausen/ Löhne.

Für den zweiten Umsetzungsschritt (US 2) wird derzeit eine hinreichend konkretisierte Vorplanung erarbeitet.



Gesamtprojekt mit Darstellung der beiden Umsetzungsschritte

4.2 Allgemeine Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Im Jahr 2000 wurde von der Europäischen Union die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beschlossen mit dem Ziel, alle Gewässer in einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu bringen. Wesentliche Elemente der Richtlinie sind das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs.2 WHG).

Im deutschen Rechtssystem wurden die verbindlichen Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie in das bundeseinheitliche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Wassergesetze der Länder (hier Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)) übernommen.

Die Bewertung des ökologischen Zustands erfolgt für sogenannte Wasserkörper, wobei es sich um großräumige Betrachtungseinheiten handelt. Das Vorhabengebiet liegt beispielsweise im untersten von sieben Wasserkörpern der Werre, der an der Eisenbahntrasse westlich von Löhne beginnt und bis zur Einmündung in die Weser an der Seenplatte östlich von Bad Oeynhausen endet.

Zur Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie, werden für die Wasserkörper Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgestellt.

Der angestrebte gute ökologische Zustand von Fließgewässern bedeutet, dass der gesamte Wasserkörper von Fischen und anderen wassergebundenen Lebewesen durchwanderbar sein muss und etwa ein Drittel der Fließstrecke naturnahe Strukturen aufweisen muss. Diese Bewirtschaftungsziele gelten für alle oberirdischen Gewässer. Verantwortlich für die Umsetzung sind je nach Zuständigkeit in der Regel die Kommunen, die Länder oder der Bund.

Die geplante naturnahe Umgestaltung der Unteren Werre liegt somit im öffentlichen Interesse und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

4.3 Vorhandene Defizite und konkrete Projektziele

Der gewässerökologische Zustand der Werre im überplanten Bereich (Wasserkörper-ID 46_0) wird gemäß Bewirtschaftungsplan 2022-2027 als mäßig eingestuft. Mitursächlich hierfür sind die fehlende Durchgängigkeit im Bereich des Sielwehres sowie die defizitären Gewässerstrukturen, die insbesondere auch durch den Rückstau des Wehres bedingt sind.

Entsprechend sieht das Maßnahmenprogramm für diesen Abschnitt Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der Durchgängigkeit (PGM 69) und Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (PGM 71) sowie durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung (PGM 72) vor. Diese programmatische Planung wird in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG aufgegriffen und konkretisiert.

Das Sielwehr stellt ein Wanderhindernis dar, das von den im Wasser vorkommenden Tierarten nicht passiert werden kann. Unter anderem ist die Aufwärtswanderung von Fischen wie beispielsweise dem Lachs in die Laichgebiete nicht mehr möglich. Zusätzlich hat der durch das Sielwehr verursachte Stau im Oberwasser den ursprünglich vorhandenen Fließgewässercharakter der Werre vollständig verändert, sodass die Werre im derzeitigen Zustand stromaufwärts des Sielwehres eher einem Stillgewässer gleicht. Der gestaute Flussabschnitt ist kein geeigneter Lebensraum für die natürlicherweise in der Werre beheimateten Tier und Pflanzenarten.

Wesentliche Ziele des Gewässerausbaus bestehen in der Verbesserung des ökologischen Zustands der Werre durch Beseitigung des zentralen Wanderhindernisses am „Eingang“ zum Flusssystem der Werre sowie in der Aufwertung der Gewässerstruktur und der Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Vorhabenbereich. Durch die ökologischen Maßnahmen werden biologische und unterstützende hydromorphologische Qualitätskomponenten gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) positiv beeinflusst. Die zwei zentralen Einzelmaßnahmen sind die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Sielwehr in Bad Oeynhausen und die naturnahe Umgestaltung der Werre oberstrom des Sielwehres im derzeit rückgestauten Bereich.

Das Gesamtprojekt erstreckt sich in Fließrichtung von der Brücke der Albert-Schweizer-Straße in Löhne (Fluss-km 9,0) über einen Gewässerabschnitt von ca. 4,9 km bis zur Mündung des KARBACHES in Bad Oeynhausen (Fluss-km 4,1).

Die genannten Planungsziele entsprechen den Inhalten eines Erlasses, den das Umweltministerium NRW der Stadt Bad Oeynhausen mit Datum vom 11.06.2013 erteilt hat. Darin werden u.a. mit dem Umbau des Sielwehres zu einer Sohlgleite mit Niedrigwasserrinne zur Herstellung der Durchgängigkeit und mit der Herstellung einer stauunbeeinflussten Werre im Oberwasser des Sielwehres durch Absenkung des Stauzieles zwei wesentliche Maßnahmen benannt.

Neben den erwähnten ökologischen Zielsetzungen wird mit den geplanten Maßnahmen auch der Hochwasserschutz sichergestellt. Insofern wurden bei der nachfolgend vorgestellten Planung die Aspekte Renaturierung und Hochwasserschutz stets parallel berücksichtigt.

4.4 Betrachtete Alternativen

Die ersten Konzepte zur Umgestaltung der Unteren Werre wurden bereits im Jahr 2004 planerisch ausgearbeitet. Seitdem wurde eine Vielzahl möglicher Alternativen betrachtet und bewertet. In einer frühen Projektphase wurden Möglichkeiten mit einem Erhalt des Sielwehres und der Herstellung einer technischen Fischaufstiegsanlage am linken Ufer abgewogen und verworfen. Im Planungsprozess hat es sich aus ökologischen Gründen als nachhaltigere Lösung herauskristallisiert, das Sielwehr zurückzubauen und durch eine Sohlgleite zu ersetzen.

In der Folge wurden Varianten mit unterschiedlich starker Absenkung des Stauspiegels betrachtet. Auf Basis der Grundwasseruntersuchungen durch das Büro Schmidt + Partner (vgl. Kapitel 5 des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen) hat sich eine Absenkung um 0,80 m als optimal erwiesen. Es fand eine intensive Alternativenprüfung statt, um eine hochwasserneutrale Planungslösung zu finden.

Zwischenzeitlich wurde die Anordnung eines etwa 115 m langen Hochwasserentlastungskanals am rechten Ufer der Werre parallel zur geplanten Sohlgleite untersucht.

Dabei wurde auch eine Variante mit einer Wasserkraftanlage am unterwasserseitigen Ende des Hochwasserentlastungskanals betrachtet. Letztlich wurden diese Lösungsansätze aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht weiterverfolgt. Ein derart technisches Bauwerk wurde als Widerspruch zu der naturnahen Umgestaltung der Unteren Werre gesehen.

Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die wesentlichen Varianten beschrieben und gegenübergestellt, die im Laufe des Planungsprozesses betrachtet und untersucht wurden:

- Variante 0: Nullvariante (Erhaltung des Ist-Zustandes)
- Variante A: Naturwerre mit temporärer Sohlgleite am Werreknie mit Hochwasserentlastungskanal
- Variante B: Naturwerre mit temporärer Sohlgleite am Werreknie ohne Hochwasserentlastungskanal
- Variante C: Naturwerre mit temporärer Sohlgleite an der BAB30 mit Hochwasserentlastungskanal
- Variante D: Naturwerre mit temporärer Sohlgleite an der BAB30 ohne Hochwasserentlastungskanal

Die Variantenuntersuchung im UVP-Bericht orientiert sich an den Anforderungen der „Blauen Richtlinie NRW“ (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW).

Die Bewertung der betrachteten Varianten führt zu dem Ergebnis, dass die Variante B „Naturwerre mit temporärer Sohlgleite am Werreknie ohne Hochwasserentlastungskanal“ eindeutig am besten abschneidet und daher als Vorzugsvariante umgesetzt werden soll.

Die Variante B ist somit Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags.

4.5 Hydrogeologie

Bei der Bewertung von Planungsvarianten waren stets die Projektauswirkungen auf den Grundwasserspiegel zu betrachten.

Mit den entsprechenden Leistungen wurde das Büro Schmidt + Partner beauftragt. Die durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen sind im „Zusammenfassenden Ergebnisbericht zur Bewertung der Auswirkungsintensität verschiedener Alternativen des Gewässerumbaus im Bereich des Sielwehres“ vom Oktober 2017 zusammengeführt und bewertet. Der Bericht ist dem Planfeststellungsantrag als Antragsteil 2 beigelegt.

In den Jahren 2006 bis 2017 wurden insgesamt 12 Varianten berechnet und die Auswirkungen anhand anerkannter Erheblichkeitsschwellen beurteilt.

Aufgrund der ermittelten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel wurden die Varianten mit Vollabsenkung am Sielwehr um 2,56 m auf 45,10 m+NHN (Variante 1N und 1G) und mit Teilabsenkung am Sielwehr um 1,36 m auf 46,30 m+NHN (Variante 2N und 2G) nicht zur Ausführung empfohlen. Weiterhin wird von Varianten mit einer Grundschwelle im Bereich der BAB A30 abgeraten, da diese deutlich niedrigeren Wasserspiegellagen zwischen Sielwehr und BAB A30 nach sich ziehen als die Varianten mit einer Sohlaufhöhung im gleichen Bereich.

Von den untersuchten Varianten für den angestrebten Endzustand werden für die Variante 4NK einer Naturwerre mit einer Teilabsenkung von 0,80 m auf 46,86 m+NHN und einer Sohlanhebung stromaufwärts des Sielwehres bis zur Querung der BAB A30 mit Abstand die geringsten Auswirkungserheblichkeiten prognostiziert. Diese Variante, die der geplanten Gesamtmaßnahme nach der Herstellung der Umsetzungsschritte 1 und 2 entspricht, wird daher als machbar eingestuft.

Bei der Umsetzung sind entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Projektziele in zwei Abschnitten werden für den 1. Umsetzungsschritt der Variante 7GK mit einer Grundschwelle im Bereich des Werrekniees die geringsten Auswirkungserheblichkeiten attestiert. Diese Variante entspricht in Bezug auf die Projektfolgen für die Grundwasserspiegellagen und die Grundwasserströme der mit den vorliegenden Unterlagen beantragten Ausführungsvariante für den Umsetzungsschritt 1.

Die Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen sind eine Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung des Projektes in den vorliegenden Umweltuntersuchungen, die in Kapitel 5 des Erläuterungsberichts des Antrags kurz zusammengefasst sind.

4.6 Planung Umsetzungsschritt 1

Im „Konzept zur naturnahen Umgestaltung der Werre einschließlich Sielwehr (Flusskilometer 4,1 bis 9,0)“, das im Juli 2020 vom Ingenieurbüro Wolfgang Klein erstellt wurde, wurden Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Strukturvielfalt der Werre, Aspekte der Hochwassersicherheit und des Hochwasserschutzes sowie die zukünftige Trassierung der Rad- und Fußwege betrachtet und bewertet. Ein wichtiger Teil des Konzeptes war, das Leitbild und die übergeordnete Zielsetzung für das Gesamtprojekt zur naturnahen Umgestaltung der Unteren Werre von Flusskilometer 4,1 bis 9,0 zu formulieren.

Die beschriebenen Ziele sollen mit den Planungen für die Umsetzungsschritte US 1 im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen und US 2 im Bereich der Stadt Löhne verwirklicht werden. Nachfolgend werden die Maßnahmen vorgestellt, die im Rahmen des US 1 umgesetzt werden sollen.

4.6.1 Naturnahe Umgestaltung der Unteren Werre

Die vorliegenden Planungen für die naturnahe Umgestaltung der unteren Werre im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen sehen vor, die aktuelle, durch das Sielwehr verursachte Stausituation durch den ersatzweisen Bau einer organismendurchgängigen Sohlgleite aufzulösen.

Die Sohlgleite soll als Raugerinne mit Beckenstruktur ausgebildet werden.

Der zu überwindende Höhenunterschied der Gewässersohle beträgt nach der geplanten Absenkung des Stauspiegels um 80 cm ca. 3,0 m und soll auf einer Länge von ca. 360,0 m abgebaut werden. Maßgebend für die Bemessung der Sohlgleite ist dabei nicht die Sohlhöhendifferenz, sondern die Wasserspiegeldifferenz bei einem Abfluss von $Q_{30} = 5,40 \text{ m}^3/\text{s}$, der statistisch gesehen an lediglich 30 Tagen im Jahr unterschritten wird.

Oberhalb des Wehrstandortes soll die Werre zwischen dem Sielwehr und dem Werreknie ökologisch aufgewertet werden, indem das tief eingeschnittene Werreprofil mit ortstypischem Bodenmaterial verfüllt wird. Parallel dazu soll die Werre seitlich bis auf naturraumtypische Größe verbreitert werden, sodass der Zielzustand der Naturwerre entsteht. Die Herstellung des geplanten Sohlverlaufes bzw. -gefälles erfolgt, indem der tiefe Sohlbereich der Werre bis auf das geplante Sohlniveau mit Material aus der seitlichen Gewässerverbreiterung verfüllt wird. Die Sohlanhebung beträgt im Mittel ca. 1,40 m.

Zur Realisierung eines guten oder sehr guten Zustands der Werre einschließlich ihrer Aue bietet sich die Herstellung einer Flutrinne / Sekundäraue in dem zur Verfügung stehenden Korridor südlich des Flussbettes an. Durch deren Anlage kann in den tieferliegenden Bereichen eine naturraumtypische Überflutungsdynamik erreicht werden. Die Vertiefung soll als Initial für gewässerökologische Entwicklungsprozesse dienen. Gewässer und Aue sind auf diese Weise zukünftig deutlich besser miteinander verzahnt.

Der bestehende Altarm, der im Bestand nur mit einer Rohrleitung mit der Werre verbunden ist, soll dauerhaft mit der Werre verbunden werden, indem er auf das geplante Sohlniveau der Naturwerre eingetieft wird. Durch die Verlegung des Else-Werre-Radwegs (vgl. Kapitel 6.9 der Antragsunterlagen) an den Rand der Aue kann der Altarm dauerhaft an das Flussbett angebunden werden.

Im Jahresverlauf stellen sich naturgemäß abflussabhängig unterschiedlich Fließverhältnisse ein. Das hergestellte Gewässerprofil soll und wird sich stetig verändern, Sedimentations- und Erosionsprozesse werden sich abwechseln. Der anfangs hergestellte Sohlbereich wird später nicht ein einheitliches Sohlgefälle aufweisen, sondern geprägt sein durch vielfältige Sohlstrukturen mit Bänken, Kolken und Rinnen. Unterstützt werden diese Entwicklungen durch den Einbau von Totholzelementen.

Im Bereich des Werrekniees wird zur Verbesserung des Hochwasserabflusses auf den südlich gelegenen Flurstücken eine weitere Flutrinne angeordnet, die in erster Linie wasserwirtschaftlichen Zielen dient.

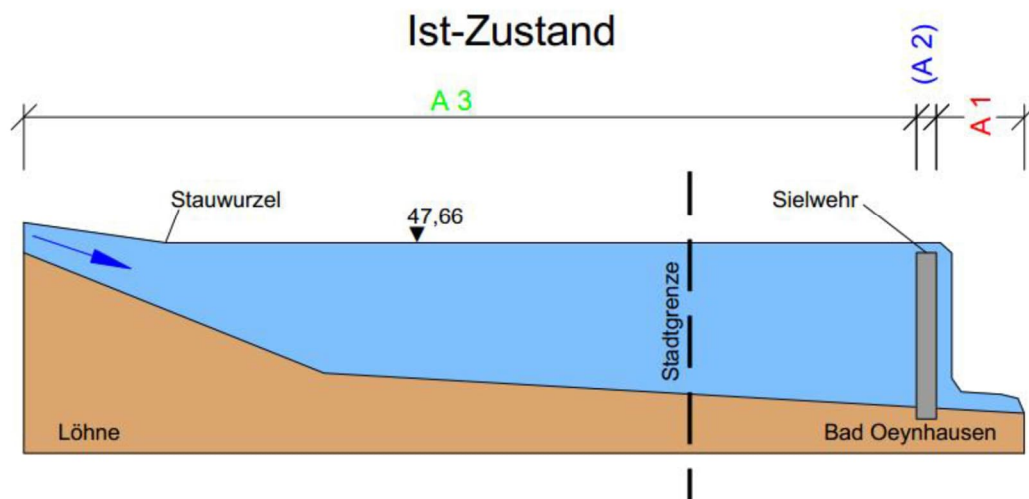
4.6.2 Temporäre Sohlgleite am Werreknief

Im Bereich des Werrekniees wird eine temporäre Sohlgleite errichtet, die im Zuge des zweiten Umsetzungsschrittes wieder zurückgebaut wird.

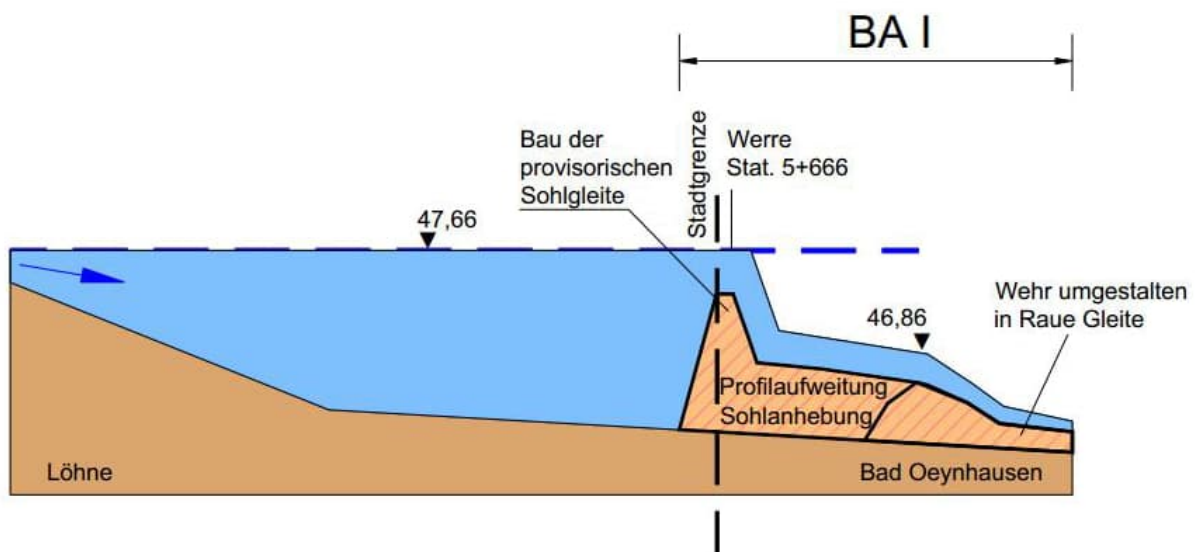
Ohne die temporäre Sohlgleite würden die Wasserspiegellagen in der Werre zwischen dem Werreknien und dem Stadtbereich von Löhne unter das für den Endzustand geplante Niveau fallen mit der Konsequenz, dass auch die angrenzenden Grundwasserspiegel absinken würden.

Um negative Folgen einer Grundwasserabsenkung auf Bauwerke und Natur zu verhindern, ist die temporäre Sohlgleite unbedingt erforderlich, um den Wasserspiegel nach Oberstrom zu stützen.

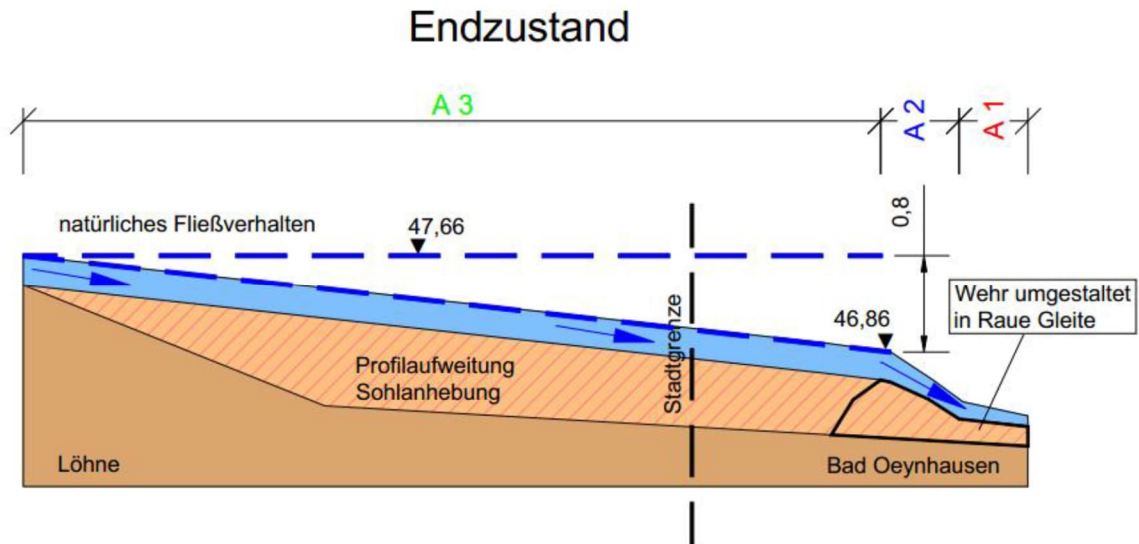
Die Sohlgleite kann entfernt werden, wenn die Gewässersohle der Werre auch im Abschnitt des zweiten Umsetzungsschrittes bis nach Löhne angehoben sein wird.



Schematische Darstellung des Längsverlaufs der Werre im Ist-Zustand



Schematische Darstellung des Längsverlaufs der Werre im Zwischen-Zustand



Schematische Darstellung des Längsverlaufs der Werre im Planzustand
Quellen bei allen 3 Darstellungen: IB Klein

Die temporäre Sohlgleite kann im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme besonders kostengünstig errichtet werden, da das benötigte Material später bei den Maßnahmen im Bereich der Stadt Löhne weiterverwendet werden kann und nicht entsorgt werden muss. Insofern handelt es sich um eine notwendige und wirtschaftliche Lösung zur Vermeidung von Folgeschäden.

4.6.3 Mittelbach

An der Stelle, wo die Flutrinne und der Mittelbach zusammentreffen, wird der Gewässerlauf des Mittelbachs in die Flutrinne verlegt und der Altverlauf des Mittelbaches teilverfüllt, um Platz für die Anlage des Else-Werre-Radwegs zu schaffen (vgl. Kapitel 6.9 der Antragunterlagen).

4.6.4 Kokturkanal

Durch die Absenkung des Stauspiegels im Oberwasser des Sielwehres verliert der Kokturkanal bei Niedrig- und Mittelwasserabflüssen seinen natürlichen Zufluss aus der Werre. Um den Kokturkanal weiterhin mit Wasser zu versorgen, wird an der Ausleitung aus der Werre eine Pumpstation errichtet. Im weiteren Verlauf des Kokturkanals wird am alten Turbinenhaus eine Umflut bestehend aus einem etwa 22 m langen Rahmenkanal angelegt, um die erforderliche Abflusskapazität bei Hochwasserereignissen sicherstellen zu können.

4.6.5 Voßsiekbach

Die Anbindung des Voßsiekbaches wird ins Oberwasser des Sielwehres verlegt und als offenes Gerinne gestaltet. Der Kanutenweg wird mit einem Rahmendurchlass mit ökologisch gestalteter Sohle unterquert. Der alte Verlauf des Voßsiekbaches parallel zur Werre wird verfüllt und die vorhandene Verrohrung wird verdämmt.

4.6.6 Regenwasserkanäle

Im Bestand münden unmittelbar im Unterwasser des Sielwehres drei Regenwasserkanäle in die Werre, deren Einleitungen aufgrund der Anordnung der Sohlgleite verlegt werden müssen. Die beiden Regenwasserkanäle DN 800 und DN 1200 auf der Nordseite der Werre werden im Vorlandbereich zurückgebaut. Sie werden zukünftig in eine Mulde einleiten, die im Bereich der Berme ins Unterwasser der Sohlgleite geführt wird. Der Regenwasserkanal DN 1400 auf der Südseite der Werre wird im Bereich des Vorlandes ebenfalls zurückgebaut und die Einleitung in die Werre wird über ein ca. 215 m langes Teilstück ins Unterwasser verschoben.

4.6.7 Maßnahmen im Sielpark

Im Unterwasser des Sielwehres wird der bestehende Damm am rechten Ufer an zwei Stellen auf einer Länge von jeweils etwa 80 m bis auf Höhe des Wasserspiegels bei einem zwanzigjährigen Hochwasser (HQ20) abgetragen. Dadurch wird bei Hochwasserereignissen mit Abflüssen über einem HQ20 Wasser in den Sielpark ausgeleitet, um die Wassersiegellagen in der Werre stromaufwärts der Ausleitung leicht abzusenken.

Zur Speisung der Teiche im Sielpark wird eine neue Rohrleitung DN 400 verlegt, die stromaufwärts der geplanten Rampenkrone beginnt und im Bereich vorhandener Wege zum westlichen Teich im Sielpark geführt wird.

4.6.8 Bodenmanagement

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind erhebliche Bodenmassen zu bewegen. Im Zuge der Planung wurden daher frühzeitig sinnvolle Möglichkeiten der Bodenverwertung bzw. der Bodenentsorgung geprüft mit dem Ziel, die Kosten zu reduzieren. Beispiele des Bodenmanagements sind die Verwendung des Bodenaushubs zur Herstellung der Flutrinnen zur Anhebung der Gewässersohle der Werre und die Aufschüttung eines Aussichtshügels am südlichen Maßnahmenrand.

Im Zuge der Ausführungsplanung sind weitere Bodenuntersuchungen vorgesehen, um das Bodenmanagement im nächsten Planungsschritt bis zur Ausschreibung weiter zu optimieren. Hierbei wird die Vorhabensträgerin durch ein spezialisiertes Sachverständigenbüro (Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639) unterstützt und begleitet, um Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Fördermittelverwendung auszuschöpfen.

4.6.9 Fuß- und Radweg entlang der Werre (Else-Werre-Radweg)

Auf der Südseite der Werre verläuft parallel zum Gewässer der Else-Werre-Radweg. Im Zuge der geplanten Maßnahmen muss der Radweg zwischen dem Werreknäe und dem Sielwehr an den Südrand der Aue verlegt werden. Der Mittelbach wird mit einem neuen Rahmendurchlass gekreuzt und über den Kokturkanal wird eine neue Brücke mit einer Spannweite von 7 m errichtet.

4.6.10 Ausblick Umsetzungsschritt 2

Vorhabenträger für den Umsetzungsschritt 2 ist die Stadt Löhne. Für diesen Umsetzungsschritt wird derzeit eine hinreichend konkretisierte Vorplanung erarbeitet.

4.7 Hochwasserschutz

Bei der naturnahen Umgestaltung der Unteren Werre ist der Hochwasserschutz als zentrales Thema zu berücksichtigen. Voraussetzung für eine genehmigungsfähige Planung ist, die Hochwasserneutralität zu gewährleisten.

4.7.1 2D-Strömungssimulation

Um die Hochwasserneutralität nachzuweisen, wurde vom Ingenieurbüro IWUD im Auftrag der Stadt Bad Oeynhausen ein zweidimensionales Strömungsmodell der Werre vom HRB Löhne bis zur Mündung in die Weser aufgebaut und kalibriert. Das Strömungsmodell wurde im Jahr 2019 von der Bezirksregierung Detmold geprüft und freigegeben. Die Ergebnisse sind in einem Kurzbericht zusammengefasst, der dem Planfeststellungsantrag als Antragsteil 4 beigelegt ist.

Im Zuge des Rückbaus des Sielwehres und des Ersatzes durch eine Sohlgleite wird der Wasserspiegel im Oberwasser des Sielwehres bei Niedrig- und Mittelwasserabflüssen um etwa 80 cm abgesenkt. Bei Hochwasserabflüssen in der Werre kann der Abflussquerschnitt in Zukunft wegen des Wegfalles des Sielwehres nicht mehr durch das Legen der beiden beweglichen Fischbauchklappen freigegeben werden. Der zukünftige Wasserspiegel wird stattdessen durch die oberste Schwelle der geplanten Sohlgleite bestimmt. In Bezug auf den Hochwasserschutz hat sich innerhalb des Umsetzungsschrittes 1 als besonders sensibler Bereich ein ca. 300 m langer Abschnitt der Werre am linken Ufer herauskristallisiert, der sich im Oberwasser des Sielwehres entlang des Kanutenweges befindet.

Seit 2018 wurden durch IWUD insgesamt über 30 Planungsvarianten auf ihre Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen untersucht, um eine Lösung für die naturnahe Umgestaltung der Unteren Werre zu finden, die nicht nur die ökologischen Ziele erreicht, sondern gleichzeitig die Anforderungen an den Hochwasserschutz erfüllt.

Die Variantenuntersuchungen umfassen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Planungsvarianten:

- Varianten mit und ohne Hochwasserentlastungskanal
- Varianten der Sohlgleite als Ersatz für das Sielwehr (verschiedene Breiten der obersten Schwelle, verschiedene Längsneigungen usw.)
- Varianten zur Öffnung der Deiche am Sielpark
- Varianten mit und ohne die vorhandenen Deiche zwischen Bad Oeynhausen und Löhne
- Varianten zur Umgestaltung der Kaarbachmündung
- Varianten der Aufweitung der Werre und der Flutmulde im Oberwasser des Sielwehres

Im Rahmen der Variantenuntersuchung konnte eine Lösung gefunden werden, die die Anforderungen an den Hochwasserschutz erfüllt. Für die Antragsvariante liegt somit der hydraulische Nachweis vor, dass die geplante Renaturierung der Unteren Werre mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Der Planungszustand und die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen für diesen werden im Bericht von IWUD erläutert (vgl. Antragsteil 4).

Kurz zusammengefasst berücksichtigt die Antragsvariante folgende Aspekte: Da die Sohlgleite eine feste Rampenkrone besitzt, muss der in der Tiefe reduzierte Abflussquerschnitt durch eine größere Breite im Bereich der geplanten Rampenkrone ausgeglichen werden. Zusätzlich kann ein Anstieg der Wasserspiegellagen stromaufwärts des Sielwehres durch die Verbreiterung des Flussbettes und die Anordnung einer Flutrinne am rechten Ufer zwischen Sielwehr und Werreknäe reduziert werden. Beide Maßnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um die Hochwasserneutralität zu erreichen, weshalb zukünftig am HRB Löhne bei einem hundertjährlichen Hochwasserabfluss die Regelabgabe von 380 m³/s auf 370 m³/s reduziert wird.

4.7.2 Anpassung der Steuerung des HRB Löhne

Das 1972 errichtete Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Löhne wird bisher mit einer Regelabgabe von 380 m³/s betrieben. Um die Abflusskapazitäten bei extremen Hochwasserereignissen über das hundertjährige Hochwasser (HQ100) zu erhöhen, wurde die Leistungsfähigkeit des Auslaufbauwerkes kürzlich durch eine Absenkung der Staubalken erhöht. Durch den Umbau entstand ein Reservevolumen (Überkapazität) im Becken.

Um die Hochwasserneutralität der Renaturierung der Werre insbesondere im Flussabschnitt direkt im Oberwasser des Sielwehres zu erreichen, wird das vorhandene Reservevolumen des HRB Löhne zukünftig genutzt werden, um die Regelabgabe von 380 m³/s auf 370 m³/s zu reduzieren.

Entsprechende hydraulische Nachweise für den zukünftigen Betrieb des HRB wurden von der IWUD GmbH geführt und im Bericht „HRB Löhne, Auswirkungen der Polder auf das Flutungsverhalten“ (IWUD, 2019) dokumentiert.

Die Änderung der Regelabgabe wurde von der Stadt Bad Oeynhausen mit Schreiben vom 09.09.2020 schriftlich beim Werre-Wasserverband beantragt. In der Verbandsversammlung am 15.12.2020 wurde die Reduzierung der Regelabgabe um 10 m³/s beschlossen. Anschließend wurde die entsprechende Anpassung der Betriebsvorschrift des HRB Löhne vom Werre-Wasserverband formal bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde beantragt. Nach mündlicher Auskunft der Bezirksregierung Detmold vom 02.11.2023 wurde die erforderliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die angepasste Regelabgabe am HRB Löhne vorgenommen.

4.7.3 Retentionsvolumen

Die Ingenieure für Wasser, Umwelt und Datenverarbeitung GmbH (IWUD) hat auf Basis der aktuellen Planung für das Gesamtprojekt bestehend aus den Umsetzungsschritten 1 und 2 eine Vergrößerung des Retentionsvolumens von 430.000 m³ bilanziert. Das zusätzliche Rückhaltevolumen wirkt sich positiv auf den Hochwasserschutz der stromabwärts liegenden Kommunen an der Werre und der Weser aus.

4.8 Unterlagen zur Umwelt

Die Unterlagen zur Umwelt wurden entsprechend den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen erstellt. Der Umfang dieser Unterlagen wurde im Rahmen eines Scoping-Termins abgestimmt (vgl. Kapitel 8.1 des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen).

Die Unterlagen zur Umwelt umfassen den Bericht über die Umweltverträglichkeitsstudie (vgl. Kapitel 8.2 des Erläuterungsberichts), die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 8.3 des Erläuterungsberichts), die Artenschutzprüfung (vgl. Kapitel 8.4 des Erläuterungsberichts) und den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Kapitel 8.5 des Erläuterungsberichts). Die entsprechenden Unterlagen sind dem Planfeststellungsantrag als Antragsteile 5 bis 8 beigelegt. Sie werden in den nachfolgenden Absätzen kurz vorgestellt.

4.8.1 Scoping

Am 22.10.2015 fand ein erster Scoping-Termin statt, um den Untersuchungsrahmen für das Projekt abzustimmen. Aufgrund der umfangreichen Weiterentwicklung des Gesamtprojektes, die mit deutlichen Änderungen in Bezug auf die Varianten und den daraus abgeleiteten Untersuchungsraum verbunden waren, hatte der Kreis Minden-Lübbecke am 24.03.2020 einen zweiten Scoping-Termin geplant. Wegen der im März 2020 beginnenden Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen musste der Termin kurzfristig abgesagt werden.

Ersatzweise hat der Kreis Minden-Lübbecke allen vorgesehenen Teilnehmern des zweiten Scoping-Termins eine schriftliche Dokumentation der Projektentwicklung seit dem ersten Scoping-Termin zur Verfügung gestellt und um Stellungnahme gebeten.

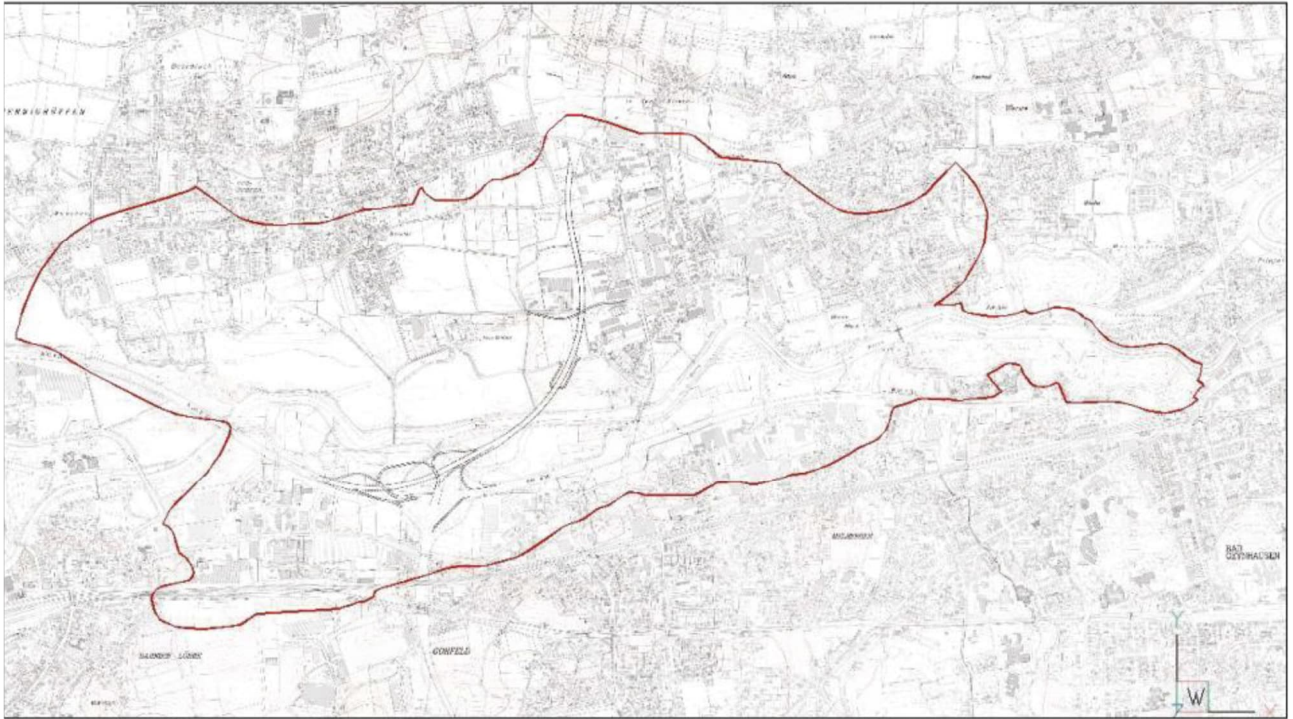
Von den 51 Beteiligten an dem „schriftlichen Scoping“ haben sich lediglich 14 zurückgemeldet. Die vorgebrachten Hinweise bezogen sich größtenteils auf Aspekte, die im weiteren Verfahren im Erörterungstermin besprochen werden können. Lediglich die Bezirksregierung Detmold hat Anregungen zum Untersuchungsumfang gegeben und vorgeschlagen, die Themen Altlastenverdachtsflächen, Altlasten und schutzwürdige Böden nachrichtlich in die Umweltverträglichkeitsstudie aufzunehmen und die Altlasten auch mit Blick auf das Grundwasser zu betrachten.

4.8.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden der Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsraum beschrieben. Für den Untersuchungsraum werden eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung umweltrelevanter Schutzgüter vorgenommen.

Die Abgrenzung des 747 ha großen Untersuchungsraumes erfolgt auf der Grundlage der Realnutzung und unter Berücksichtigung vorhandener Informationen zu den Schutzgütern, Schutzgutfunktionen sowie der Reichweite der Wirkfaktoren.

Im vorliegenden Fall sind vorrangig die Räume, die aufgrund der Maßnahmen zur Umgestaltung von Sielwehr und Werre von Grundwasserveränderungen von 0,1 m und mehr betroffen sind. Die Grundwasserveränderungen stellen den Wirkfaktor mit den ausgedehntesten Wirkräumen dar. Zusätzlich werden entsprechend den Vereinbarungen des Scopingtermins die Bereiche des Kotturkanals unterhalb des Sielwehres in den Untersuchungsraum einbezogen.



Abgrenzung des Untersuchungsraums der Umweltverträglichkeitsstudie

Gegenstand des aktuellen Genehmigungsverfahrens ist nur der erste Umsetzungsschritt (Zwischenlösung mit einer rauen Gleite am Werreknie) ist. Die erweiterte Betrachtung einer umfassenden Renaturierung („Naturwerre“) bis in das Löhner Stadtgebiet, die nicht Gegenstand des aktuellen Genehmigungsverfahrens ist, wird auf der Basis des „Konzept zur naturnahen Umgestaltung der Werre einschließlich Sielwehr (Flusskilometer 4,1 bis 9,0)“ (IB Klein, 2020) im UVP Bericht mitbetrachtet.

Mit diesem Vorgehen wird ausdrücklich das Bestreben dokumentiert, die „Naturwerre“ in einem zweiten Umsetzungsschritt zur Realisierung zu bringen und dieses durch die frühzeitige Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen auch planerisch vorzubereiten. Im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Umsetzung der „Naturwerre“ soll der UVP-Bericht dann an die spezifizierten Planungsergebnisse angepasst und entsprechend aktualisiert werden. In der Variantenbetrachtung des UVP-Berichts wird die Planungshistorie dargelegt und ein Variantenvergleich durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Antragsvariante aus Sicht der Umwelt die Vorzugsvariante darstellt, die zusammenfassend vorgestellt wird. Für die Vorzugsvariante werden die baubedingten sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter prognostiziert, wobei in fünf Erheblichkeitsgrade unterschieden wird:

Schutzgut Kriterien Bewertung der Wirkfaktoren

Schutzgut	Kriterien	Bewertung der Wirkfaktoren				
		erheblich nachteilig	unerheblich nachteilig	weder vorteilhaft noch nachteilig	unerheblich vorteilhaft	erheblich vorteilhaft
Mensch und menschl. Gesundheit (Wohnung/ Wohnumfeld)	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt		x			
Mensch und menschl. Gesundheit (Erholungs- und Freizeitfunktion)	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt					x
Vegetation (auch biologische Vielfalt)	baubedingt	x				
	anlage-/betriebsbedingt					x
Fauna (auch biologische Vielfalt)	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt					x
Boden und Fläche	baubedingt	x				
	anlage-/betriebsbedingt				x	
Grundwasser	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt		x			
Fließgewässer	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt					x
Stillgewässer	baubedingt			x		
	anlage-/betriebsbedingt		x			
Klima	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt			x		
Landschaft (Landschaft)	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt					x
Landschaft (Landschaftsbild und -erleben)	baubedingt		x			
	anlage-/betriebsbedingt					x
Kulturelles Erbe, sonst. Schutzgüter		nicht relevant				

Die Auswertung zeigt, dass sich die negativen Projektauswirkungen im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken und die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen überwiegend vorteilhaft bewertet werden. Die beiden als erheblich nachteilig eingestuften Projektwirkungen können kompensiert werden.

In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter werden Maßnahmen empfohlen, mit denen potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermieden, vermindert oder kompensiert werden können. Eine konkrete Festlegung der durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist Bestandteil der Eingriffsregelung und erfolgt daher im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Kapitel 8.5 der Antragunterlagen). In den Landschaftspflegerischen Begleitplan fließen zudem die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit ein.

Die Umweltverträglichkeitsstudie schließt ab mit einer Gesamteinschätzung des ökologischen Risikos im Kontext mit den Projektzielen und Projektwirkungen:

Insbesondere aufgrund der Biotopverluste, die auch geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betreffen (u. a. Stillgewässer), entstehen erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Diese sind entsprechend den Kompensationsermittlungen im räumlichen Zusammenhang funktional ausgleichbar. Dies gilt sowohl für den Zwischenausbauschnitt (Gleite am Werreknäe), der Gegenstand der Genehmigungsplanung ist, als auch perspektivisch für den zweiten Umsetzungsschritt der „Naturwerre“.

Grundlage für die Planung und wichtigstes Projektziel stellt die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit sowie die Erreichung des guten ökologischen Potentials nach der EG- Wasserrahmenrichtlinie dar. Mit der gewässertypischen Herstellung eines "Kiesgeprägten Flusses des Deckgebirges" der regionalen NRW-Typologie (LANUV 2015) wird die Zielerreichung wahrscheinlich.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie stellt ein Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse dar und wird somit zu einem öffentlichen Belang.

Mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit reichen die positiven Projektwirkungen weit über das Vorhabengebiet hinaus (z. B. Biotopverbund, Geschiebetransport, Auflösung von Stauwirkungen).

Die Optimierungen der Werre kommen auch dem Gebietsnetz Natura-2000, welches ebenfalls ein Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse darstellt, zu Gute (vgl. Kapitel 8.3 der Antragunterlagen).

Die positiven Wirkungen des Vorhabens in den benannten Bereichen überwiegen die entstehenden Beeinträchtigungen deutlich, zumal auch hinsichtlich der zukünftigen Biotopausstattung des Planungsraumes erhebliche Aufwertungen entstehen.

4.8.3 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „System Else/Werre“ (DE-3817-301). Trotz der momentan durch den Rückstau des Sielwehres bedingten starken Überformungen der natürlicherweise vorhandenen Lebensräume kommen im Bereich oberhalb des Sielwehres mit dem Steinbeißer und der Groppe zwei Fischarten vor, deren Schutz und Erhalt von europaweitem Interesse ist. Im Hinblick auf die o. g. FFH-Arten Steinbeißer und Groppe ist es das Ziel, die Lebensraumbedingungen für diese zu erhalten und zu optimieren sowie die Durchgängigkeit des Gewässersystems wiederherzustellen.

Dabei ist die Zielsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes bezieht sich auf die relevanten FFH-Arten (Steinbeißer und Groppe) und somit konkret auf den unmittelbaren Fließgewässerbereich von Fluss-km 4,1 bis 9,0 der Werre. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst somit die Umsetzungsschritte 1 und 2.

Die Prüfungen des Bauvorhabens geben – unter Einhaltung aller geplanter Schutzmaßnahmen – keine Hinweise auf mögliche, nachhaltig negative Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „System Else/Werre“ (DE-3817-301) und somit auch nicht auf das dortige Vorkommen von Steinbeißern und Gropen. Die geplanten Bauvorhaben dienen der naturnahen Umgestaltung der Werre einschließlich Sielwehr (zwischen Flusskilometer 4,1 bis 9,0 der Werre), so dass ganzheitlich betrachtet von einem zukünftigen positiven Einfluss auf den Erhaltungszustand des o. g. FFH Gebietes (inkl. Steinbeißer und Gropen) auszugehen ist. Eine ökologische Baubegleitung wird dringend empfohlen.

4.8.4 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Arbeiten, die mit der geplanten Maßnahme zur Renaturierung der Unteren Werre einhergehen, wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt. Die Bewertung der Vorprüfung des Artenspektrums ergab, dass das erweiterte Umfeld der Werre in Bad Oeynhausen eine große Zahl geschützter Tierarten beherbergt, die bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden müssen.

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Werre finden am Sielwehr und am Gewässerbett der Werre statt. Im Zuge der Arbeiten an den Gewässern kommt es auf der Südseite der Werre zu Baumfällungen, die Auswirkungen auf Brut- und Raststätten planungsrelevanter Arten haben können. Eine mögliche maßnahmenbedingte dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels kann zudem zu einer erheblichen Veränderung der im Umfeld befindlichen Lebensräume führen und somit einen Einfluss auf amphibische Arten und Arten aquatischer Lebensräume haben.

Durch die maßnahmenbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels erstreckt sich die Wirkreichweite des Projekts in Teilen deutlich über den eigentlichen Maßnahmenbereich an der Werre hinaus, weshalb der Untersuchungsraum mit einer Fläche von etwa 497 ha deutlich größer gewählt wurde als der Maßnahmenbereich. Die durchgeführte Artenschutzprüfung umfasst den gesamten Maßnahmenraum (Umsetzungsschritt 1 und Umsetzungsschritt 2).

Alle planungsrelevanten Arten wurden einer vertieften Artenschutzprüfung unterzogen, um zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG verhindert werden kann.

Die Umgestaltung des Sielwehrs mitsamt der Renaturierungsmaßnahmen in der Werre, sind von umfangreichen Arbeiten begleitet, die in die Lebensräume auch planungsrelevanter Arten eingreifen. Aufgrund der Größe des Maßnahmegebiets fallen die Arbeiten in teilweise sehr unterschiedliche Lebensraumtypen oder können diese beeinträchtigen, so dass eine Vielzahl an planungsrelevanten Arten berücksichtigt werden muss. Im Rahmen der jeweiligen Eingriffsregelung ist dabei zu beachten:

1. Die Renaturierungsmaßnahmen und die Schaffung der Durchgängigkeit in der Werre und am jetzigen Sielwehr verbessern die ökologische Qualität des Gewässers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (RICHTLINIE 2000/60/EG) und optimieren dadurch auch die Lebensräume der dort vorkommenden FFH-Anhang II-Arten Steinbeißer, Groppe, Bitterling und Bachneunauge
2. Die Arbeiten erfolgen in verschiedenen zeitlichen Abständen, so dass nicht alle im Planungsraum vorkommenden Arten gleichzeitig betroffen sind und während der Maßnahmen in einzelnen Abschnitten für viele Arten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere für Nahrungsgäste und Durchzügler, wie Watvögel und Enten der Fall, denen in mit Werre und Weserauen viele Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.
3. Die meisten planungsrelevanten Arten werden insgesamt von der Maßnahme durch Schaffung naturnaher, z. T. störungsarmer Bereiche profitieren. Als Beispiele seien hier genannt: Baumfalke, Eisvogel, Schwarzmilan, Teichrohrsänger, Wasserfledermaus, Zwergtaucher

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement durchgeführt. Sämtliche Maßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung begleitet.

Weiterhin ist der Feuchtgebietscharakter des NSG Blutwiese soweit es geht zu erhalten, zum einen zum Erhalt der gefährdeten Pflanzenarten (Rote Liste) und zum anderen für Arten wie Kiebitz und Bekassine, die einen schlechten Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region) aufweisen. Eine Beeinträchtigung des NSG Blutwiese würde erst mit Absenkung des Grundwasserspiegels im 2. Umsetzungsschritt erfolgen.

Im Rahmen der Planungen zum 2. Umsetzungsschritt sind die konkreten Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen im NSG Blutwiese zu ermitteln. Sollten im 2. Umsetzungsschritt europarechtlich geschützter Arten im NSG Blutwiese betroffen sein, z.B. durch Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen oder der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten, so sind im Rahmen der Planungen zum 2. Umsetzungsschritt konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang darzustellen. Vorrangig sollen solche Maßnahmen im Bereich der Blutwiese, z.B. durch Anhebung des Grundwasserstands durch Anhebung des Ostscheider Baches erfolgen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Habitate im Bereich der geplanten Flutmulde als Ausweich- oder Ersatzhabitat für betroffene Arten dienen können.

Der Bereich der geplanten Flutmulde, der sich durch die Verlegung des Radwegs zu einem störungsarmen Feuchtbiotop mit Altarmcharakter und Hochstaudenfluren entwickeln kann, kann für einige Arten als Ausgleich- oder Ausweichhabitat dienen (z. B. Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Enten, Wachtelkönig, Pirol), jedoch bevorzugen viele der gelisteten Arten offenere, extensive Feuchtgrünländer mit niedrigem Bewuchs oder heideähnlichen Bereichen, wie sie im NSG Blutwiese zu finden sind. Hierzu zählen vor allem die Watvögel. Daher ist die Empfehlung bei unvermeidbarer Absenkung des Grundwasserspiegels (falls die Anhebung des Ostscheider Baches nachweislich nicht realisierbar ist) ein Ausgleichshabitat anzulegen, das diesen Ansprüchen entspricht. Falls der Bereich der Flutmulde für die Etablierung eines solchen Habitats nicht geeignet ist, könnte die Fläche unterhalb des Werrekniees sich ggf. als geeignet erweisen. Wobei zu beachten ist, dass in diesem Fall der Radweg den Bereich der Feuchtwiese von der Werre abschneidet.

Im Bereich der geplanten Flutmulde werden mögliche Habitatbäume für Fledermäuse, soweit es geht, erhalten. Bei unvermeidbar zu fällenden potenziellen Habitatbäumen ist eine vorherige Begutachtung auf Besatz durch eine fachkundige Person notwendig. Bei weitgehendem Erhalt potenzieller Habitatbäume im Bereich der geplanten Flutmulde und vorheriger Prüfung unvermeidbar zu fällender Habitatbäume auf Besatz, wird das Eintreten von Verbotstatbeständen als unwahrscheinlich erachtet.

Durch die Maßnahmen im Bereich des Altarms kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für die FFH Anhang-II-Arten Bitterling und Bachneunauge kommen. Die Durchführung der Maßnahme wird aus artenschutzfachlicher Sicht trotzdem befürwortet, da beide Arten einen guten Erhaltungszustand aufweisen und insgesamt von der Renaturierungsmaßnahme profitieren werden. Zudem dienen die Maßnahmen in diesem Bereich zusätzlich dem Hochwasserschutz, wodurch hier zwingende Gründe des öffentlichen Interesses bestehen.

Die Durchführung der Maßnahmen in diesem Bereich wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden, um die Wahrscheinlichkeit von Schädigungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, zumindest zu minimieren.

Unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen im NSG Blutwiese und Maßnahmen im Zuge der Umgestaltung der Werre (z.B. Feuchtgrünland im Bereich der geplanten Flutmulde) ist bei dem aktuellen Sach- und Planungsstand damit zu rechnen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im 2. Umsetzungsschritt im Bereich des NSG Blutwiese nicht eintreten werden. Näheres wird in der Planfeststellung zum 2. Umsetzungsschritt geregelt. Aus artenschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben als positiv bewertet.

4.8.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die geplante naturnahe Umgestaltung der Unteren Werre erfolgt in zwei Umsetzungsschritten. Inhalt des LBP ist ausschließlich die ausgewählte Vorzugsvariante des ersten Umsetzungsschrittes. Neben den Maßnahmen an der Werre gehört auch der Bau einer Umflut am Kokturkanal im Bereich des alten Turbinenhauses zu diesem Umsetzungsschritt.

Der Werreabschnitt im Bereich der Kaarbachmündung, der bereits bis zum Jahresende 2022 umgestaltet wird, wird in den Karten nachrichtlich dargestellt und bei der Bilanzierung gesondert berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum des LBP entspricht weitgehend dem Maßnahmenbereich des 1. Umsetzungsschrittes.

Die maßnahmenbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels erstreckt sich allerdings in Teilen deutlich über den eigentlichen Maßnahmenbereich an der Werre hinaus. Daher wird für das Schutzgut Grundwasser der Wirkraum bis zur 10 cm Absenkung erweitert.

Das Vorhaben verursacht Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt, welche im LBP dargestellt, bewertet und quantifiziert werden. Die Eingriffsermittlung stellt die Grundlage für die Bilanzierung des Eingriffs sowie die Ermittlung des Umfangs und der Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dar. Dabei ist zu beachten, dass der Verursacher eines Eingriffs im Rahmen der Eingriffsregelung verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen. Diese Regelung wurde im Planungsprozess angewendet, indem der Erhalt wertvoller Gehölzbestände sichergestellt wurde, um eine Zerstörung von höherwertigen Biotoptypen zu vermeiden. Als weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahme sind eine ökologische, eine fischökologische und eine bodenkundliche Baubegleitung sowie diverse bauzeitliche Regelungen vorgesehen. Darüber hinaus werden Vermeidungsmaßnahmen gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umgesetzt. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die begleitenden landschaftspflegerischen Maßnahmen zielen vorrangig auf eine ungestörte, eigendynamische Gewässerentwicklung der Werre sowie der Aue ab. Da aufgrund der Siedlungsrandlage der Hochwasserabfluss sicher gewährleistet werden muss, ist eine gelenkte Sukzession geplant. Bei Bedarf werden störende Gehölze oder Röhricht entnommen.

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses oder -überschusses erfolgt auf Grundlage des Kompensationsverfahrens des LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) sowie die „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ (MUNLV 2008).

Für die mit den vorliegenden Unterlagen beantragte naturnahe Umgestaltung der Werre entsteht ein Kompensationsüberschuss von 494.555 Biotopwertpunkten. Wird zusätzlich der Kompensationsüberschuss von 64.116 Biotopwertpunkten aus der Maßnahme „Aufweitung der Werre im Bereich der Kaarbachmündung in Bad Oeynhausen“ addiert, ergibt sich in Summe ein Kompensationsüberschuss von 558.671 Biotopwertpunkten.

Von diesem Wert können sich die Städte Bad Oeynhausen und Löhne, in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Minden-Lübbecke und Herford, den von ihnen finanzierten Anteil (i.d.R. 20 %) auf ein Ökokonto gutschreiben lassen und es als Kompensation für spätere Eingriffe verwenden.

Der Eingriff ist mit den vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

4.8.6 Ersatzmaßnahmen für den 2. Umsetzungsschritt

Im Zusammenhang mit dem 2. Umsetzungsschritt können sich negative Auswirkungen auf schützenswerte Bereiche im Naturschutzgebiet „Blutwiese“ ergeben, schlimmstenfalls droht deren Wegfall. Mit der Anlage des Flutrinnensystems und der Optimierung des Altarms können wertegleiche Bereiche geschaffen werden, die sich bis zur Realisierung des 2. Umsetzungsschrittes bereits etabliert haben werden. Auf diese Weise wird schon im Vorfeld – zumindest teilweise – Ausgleich und Ersatz geschaffen.

4.9 Flächeninanspruchnahme

Auf der Gemarkung der Stadt Bad Oeynhausen befinden sich die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen im Eigentum der Kommune bzw. es liegt eine vertragliche Regelung über die Nutzung vor.

Die Stadt Löhne bemüht sich derzeit mit Unterstützung des Dezernats 33 der Bezirksregierung Detmold, auf Gemarkung der Stadt Löhne diejenigen Flurstücke zu erwerben, die sich noch nicht im Eigentum der Stadt befinden.

4.10 Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Das Gesamtprojekt wurde und wird behördlicherseits von einer Arbeitsgruppe begleitet, mit der die Planungen abgestimmt werden. An den Treffen, die in der Regel mehrmals im Jahr stattfinden, nehmen Personen von der Bezirksregierung Detmold, den beiden betroffenen Kreisen Minden-Lübbecke und Herford sowie den beiden Städten Bad Oeynhausen und Löhne teil. Ergänzt wird der Teilnehmerkreis je nach Erfordernis durch die Projektsteuerung, den technischen Planer, die Umweltplaner und sonstige Gutachter.

4.11 Kosten

Die Kostenberechnung für den Umsetzungsschritt 1 beläuft sich auf Herstellungskosten von netto 11,2 Mio. €.

5. Gesamtwürdigung

Der vorliegende Plan kann aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse festgestellt werden. Das Ausbauvorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und entspricht den anerkannten technischen Regeln, Versagungsgründe stehen ihm nicht entgegen.

Das Vorhaben beachtet die materiellen Grundentscheidungen der Wassergesetze. Entsprechend den vg. Ausführungen sind keine Belange von so großem Gewicht erkennbar, die eine Ablehnung der Maßnahme rechtfertigen könnten.

Nachteilige Wirkungen auf ein Recht oder andere nachteilige Wirkungen, die durch Nebenbestimmungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten. Durch die geplante Gestaltung des Vorhabens und die im Abschnitt V dieses Beschlusses formulierten Nebenbestimmungen werden schutzwürdige Belange benachbarter privater Grundstückseigentümer und insbesondere die durch die Träger öffentlicher Belange vorgebrachten schutzwürdigen Belange gewürdigt und beachtet.

Obwohl das Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist es - aus Rechtssicherheitsgründen - im Rahmen dieses formellen Beschlusses zugelassen worden.

Abschließend ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen und der in diesem Beschluss zusätzlich angeordneten Schutzmaßnahmen nicht zu befürchten sind.

Andere Gründe, die bei der Abwägung zu einer negativen Entscheidung über den Antrag führen können oder müssten, sind weder im Verfahren vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

XV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

XVI.

Zustellungshinweis:

Gem. § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans wird gem. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW in den Städten Bad Oeynhausen und Löhne für 2 Wochen zur Einsicht ausliegen.

Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Im Auftrag:

(Klemens Fuhrmann)

Anlage: Rechtsgrundlagen und Fundstellen

WHG

Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) in der zurzeit gültigen Fassung

LWG

Landeswassergesetz - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.6.1995 (GV. NRW. S.926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

BNatschG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) in der zurzeit gültigen Fassung

LNatschG NRW

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung

BauGB

Baugesetzbuch - 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

BauO NW

Bauordnung NW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1.3.2000 (GV. NRW. S. 622) in der zurzeit gültigen Fassung

KrWG

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

DSchG

Denkmalschutzgesetz vom 11.3.1980 (GV. NW. 1980 S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung.

OBG

Ordnungsbehördengesetz - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung.

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der zurzeit gültigen Fassung.

GebG NW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.8.1999 (GV. NW. S. 524/ SGV. NW 2011), in der zurzeit gültigen Fassung.

AVwGebO

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3.7.2001 (GV. NRW. S. 414 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung.